



Protokoll

4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

SV-Mat. 23/2017

BRAK-Nr. 376/2017

A | 34

Datum: 19.05.2017

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 15.00 Uhr

Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 03.07.2017

Vorsitz: RA Ekkehart **Schäfer**, Präsident der BRAK

Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

Anwesend: Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	3
II. Bericht aus dem Versammlungsrat	4
III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	5
1. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung – Bericht zur allgemeinen Fortbildungspflicht	6
2. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	20
a) Bericht aus dem Ausschuss	20
b) Antrag zur Ergänzung des § 2 BORA – Verschwiegenheit	23
3. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar	26
4. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	30
a) Bericht aus dem Ausschuss	30
b) Antrag zur Änderung des § 14 BORA - Zustellungen	34
5. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	35
a) Bericht aus dem Ausschuss	35
b) Antrag zur Änderung des § 15 FAO – Fortbildung	37
6. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	38
7. Verschiedenes	39
8. Zeit und Ort der 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	39

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

RA Schäfer: Er begrüße alle Mitglieder der Satzungsversammlung herzlich zur 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung wieder in Berlin.

Er dürfe sogleich ein neues, nicht stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung vorstellen: Herr Kollege Guido Kutscher aus Halle an der Saale sei in Nachfolge von Herrn Kollegen Dr. Moeskes zum neuen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt gewählt worden. Nochmals Gratulation dazu und ein herzliches Willkommen.

Herr Kollege Jan Kramer aus Oldenburg, der neuer Präsident der Rechtsanwaltskammer Oldenburg sei, bleibe selbstverständlich als gewähltes Mitglied der Satzungsversammlung stimmberechtigt, aber auch ihm nochmals herzliche Gratulation zum neuen Amt.

Er begrüße als Vertreter aus dem BMJV Herrn MR Dr. Franz; außerdem die Vertreter des DAV und in seiner Funktion als Mitglied der Schriftleitung der NJW Herrn Prof. Jahn.

Nunmehr habe er die Formalien festzustellen. Mit Rundschreiben vom 10.01.2017 (SV-Mat. 01/2017) und damit rechtzeitig im Sinne der Geschäftsordnung habe er zur 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zur Sitzung seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 02.05.2017 (SV-Mat. 05/2017) übersandt worden.

Das Protokoll über die 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung sei am 21.11.2016 mit Schreiben vom 10.01.2017 (SV-Mat. 02/2017) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge seien bei der Bundesrechtsanwaltskammer nicht eingegangen. Gebe es heute Einwände gegen das Protokoll? Dies sei offenkundig nicht der Fall. Das Protokoll über die 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung sei mithin genehmigt.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 95 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 57) anwesend seien. Um 9.10 Uhr seien es insgesamt 66 Mitglieder gewesen. Dass es sich hierbei um die niedrigste Anwesenheitszahl in dieser Legislaturperiode handelt, wolle er an dieser Stelle unkommentiert lassen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Zum allgemeinen Abstimmungsprozedere erlaube er sich noch einmal folgende Hinweise:

Soweit Anträge gestellt würden, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge im Sinne eines Meinungsbilds abstimmen lassen, wobei die

Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, damit sich die Satzungsversammlung weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigt. Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig sind, soweit es um eine Änderung der BORA bzw. FAO geht. Dies bedeute, dass ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung nur zustande kommt, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 95 Mitgliedern mithin 48 Stimmen. Er weise erneut darauf hin, dass alle Redebeiträge in der Satzungsversammlung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Diese Maßnahme helfe insbesondere der Geschäftsführung der BRAK bei der Protokollerstellung.

II. Bericht aus dem Versammlungsrat

RA Schäfer: Entsprechend der Tagesordnung berichte er zunächst aus dem Versammlungsrat. Dieser habe sich in einer Telefonkonferenz am 01.03.2017 und am gestrigen Nachmittag besprochen.

Im Vordergrund der Telefonkonferenz vom 01.03.2017 habe die damals bereits absehbare Verweigerung des Parlaments bezüglich einer Satzungsermächtigung zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht gestanden. Der Versammlungsrat sei nach wie vor der Auffassung, dass die Satzungsversammlung sowohl das BMJV als auch den Gesetzgeber erneut mit Nachdruck auffordern sollte, sich kurzfristig wieder mit dieser Frage zu befassen, und zugleich unsere Bereitschaft zu signalisieren, sich auch in eine neue Debatte einzubringen. Auf Grundlage der Diskussion im Versammlungsrat sei der als SV-Mat. 08/2017 vorliegende Vorschlag für eine Resolution erarbeitet worden, welcher unter Tagesordnungspunkt III Ziffer 1 debattiert werde.

Ferner habe sich der Versammlungsrat unter anderem noch einmal mit der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung befasst. § 15 Abs. 2 Satz 2 der GO SV sehe vor, dass die Versammlungsleitung dem Plenum jeden Fall des Neueintritts eines Mitgliedes in und des Ausscheidens eines Mitglieds aus einem Ausschuss der Satzungsversammlung mitteilt.

Vor dem Hintergrund, dass diese Regelung in der Praxis nicht wirklich gelebt werde, ohne dass dies bisher zu Verwerfungen geführt habe, schlage der Versammlungsrat einen neuen Satz 3 vor. Nach ihm solle sich ein Ausschuss immer und ausnahmslos aus den Mitgliedern zusammensetzen, die auf der Internetseite der BRAK veröffentlicht sind. Der Vorschlag liege als SV-Mat. 07/2017 vor.

Er müsse einräumen, dass es ein Fehler des Versammlungsrats gewesen ist, vor Erarbeitung dieses Vorschlages nicht Herrn Kollegen Dr. Finzel konsultiert zu haben. In der ihm eigenen Art habe Dr. Finzel anschaulich erläutert, dass es bezüglich dieses Vorschlages Optimierungsbedarf gibt. Hierbei habe er es allerdings nicht belassen. Dr. Finzel habe einen eigenen Vorschlag unterbreitet, den sich alle Mitglieder des Versammlungsrats zu eigen gemacht haben.

Folgenden Vorschlag zur Änderung des § 15 Abs. 2 GO SV wolle er nunmehr zur Diskussion stellen:

„(2) Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Ausschüsse der Satzungsversammlung wird auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht. Nur die hier genannten Ausschussmitglieder sind in den Ausschüssen stimmberechtigt. Eine zusätzliche Bekanntgabe durch die Versammlungsleitung erfolgt nicht.“

Da es zu diesem Vorschlag keine Wortmeldungen gebe, erbitte er nun zunächst ein Meinungsbild.

(angenommen; mit großer Mehrheit)

Er stelle den vorgenannten Änderungsvorschlag nunmehr zur endgültigen Abstimmung.

§ 15 Abs. 2 GO SV wird wie folgt geändert:

„(2) Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Ausschüsse der Satzungsversammlung wird auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht. Nur die hier genannten Ausschussmitglieder sind in den Ausschüssen stimmberechtigt. Eine zusätzliche Bekanntgabe durch die Versammlungsleitung erfolgt nicht.“

(angenommen; dafür: 63, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

RA Schäfer stellt fest, dass die Änderung des § 15 GO SV angenommen worden ist.

Dr. Finzel: Er habe vernommen, dass der Vorsitzende der Satzungsversammlung vor wenigen Tagen sein 70. Lebensjahr vollendet hat. Herr Kollege Schäfer vereine in seiner Person Weisheit, Gelassenheit und Einsicht. Dies könne immer wieder festgestellt werden. Im Namen aller Mitglieder der Satzungsversammlung wolle er Herrn Kollegen Schäfer nachträglich zu seinem Geburtstag gratulieren. Er wünsche ihm, dass er stets so nüchtern und gelassen, aber auch so durchsetzungsfähig bleibe, wie er es ist.

III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

RA Schäfer: Zur allgemeinen Einstimmung gehe er kurz auf das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ein. Wie allgemein bekannt, sei das Gesetz nach langem Hin und Her schließlich am 23.03.2017 vom Bundestag verabschiedet worden. Mit einer gewissen Verzögerung, aber gerade noch rechtzeitig habe der Bundespräsident schließlich das Gesetzgebungsvorhaben zum Abschluss gebracht. Das Gesetz sei am 17.05.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und damit in wesentlichen Teilen am 18.05.2017 in Kraft getreten. Dementsprechend würden heute nun auch die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, um sich im Rahmen des Tagesordnungspunktes 4 lit. b) erneut mit der Vorschrift des § 14 BORA (Zustellungen) zu befassen.

Kurz ansprechen wolle er noch das traurigste Kapitel dieses Gesetzgebungsvorhabens: Knapp vor der Ziellinie habe der Deutsche Bundestag auf eine Anregung des Rechtsausschusses hin beschlossen, der Satzungsversammlung keine Ermächtigung zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht einzuräumen. Dies sei völlig überraschend gewesen, weil dieser Aspekt im Berichterstattergespräch der Fraktionen am 21.11.2016 überhaupt kein Thema gewesen sei. Erst nach dem Jahreswechsel habe er von einer möglichen Streichung erfahren und dementsprechend beim Parlamentarischen Abend der BRAK am 19.01.2017 die Gelegenheit genutzt, die Rechtspolitiker direkt darauf anzusprechen. Wie alle Anwesenden wissen, habe er sich als Präsident der BRAK und als Vorsitzender der Satzungsversammlung ausdrücklich gegen eine solche Streichung ausgesprochen und allen Mitgliedern des Rechtsausschusses ein Schreiben übermittelt (vgl. SV-Mat. 03/2017), um einen Sinneswandel herbeizuführen. Es sei ihm daher völlig unverständlich, dass die Rechtspolitiker den – wegen des Drucks aus Europa – verfolgten systemischen Ansatz zur Erhaltung des Rechtsberatungsmonopols nicht gesehen haben.

Leider sei die Debatte mit teilweise unsachlichen, nicht akzeptablen Argumenten geführt worden – heutzutage spreche man wohl eher von „fake news“. So sei in der Aussprache des Bundestages vom Abgeordneten Flisek (SPD) vorgetragen worden, dass der DAV oder die BRAK hier nicht völlig uneigennützig agieren würden, weil von ihnen Fortbildungsinstitute geführt würden, die die großen Nutznießer einer Konkretisierung der Fortbildungspflicht wären. Zitat (Bundestag, Protokollauszug 225. Sitzung, S. 22624): *„Wir reden hier über einen zusätzlichen Markt, den sich die Damen und Herren verschaffen wollten, dessen Umsatz mindestens im dreistelligen Millionenbereich liegt.“* Und der Abgeordnete Seif (CDU/CSU) habe darauf sekundiert: Zitat (Bundestag, Protokollauszug 225. Sitzung, S. 22626): *„... das Risiko ist groß, dass Vertreter berufsständischer Organisationen ein Interesse daran haben, dass ihre Fortbildungsinstitute am Markt beteiligt werden, und sie die Interessen der Anwaltschaft aus dem Auge verlieren.“* Und weiter: Zitat (Bundestag, Protokollauszug 225. Sitzung, S. 22626): *„...wenn man das Wirken im Gesetzgebungsverfahren sieht, hat man wirklich den Eindruck: Da sind knallharte Lobbyisten unterwegs, und die bestärken diese Einschätzung.“* Damit sollen wohl der Kollege Schellenberg und er gemeint sein.

Das sei nicht lustig. Die BRAK sei den abwegigen Vorwürfen in vielen Gesprächen entschieden entgegengetreten. Beispielhaft sei das von Herrn Kollegen Dr. Wessels mit Pia Lorenz von der Legal Tribune Online am 04.04.2017 veröffentlichte Interview angesprochen. Dr. Wessels habe als bei der BRAK für das Thema Berufsrecht zuständiger Vizepräsident klargestellt, dass die BRAK, bekanntlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, finanziell nicht von der Pflichtfortbildung profitiere, weil sie insbesondere als Mitglied des gemeinnützigen Vereins DAI nicht an deren Gewinnen partizipiere. Monetäre Interessen könnten ihr deshalb nicht vorgeworfen werden. Auch Herr Kollege Schellenberg habe ihm von zahlreichen Aktivitäten berichtet, um diesen maßlosen Behauptungen entgegenzutreten.

Der Versammlungsrat der Satzungsversammlung sei der Auffassung, dass ein solches Vorgehen der Parlamentarier nicht hingenommen werden dürfe und sich dementsprechend auf eine Resolution verständigt, die mit der Tagesordnung an die Mitglieder der Satzungsversammlung als SV-Mat. 08/2017 verschickt worden ist.

1. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung – Bericht zur allgemeinen Fortbildungspflicht

RA Schäfer: Er rufe den Tagesordnungspunkt 1 auf und bitte nun zunächst den Vorsitzenden des Ausschusses 5, Herrn Kollegen Dr. Wagner, um seinen Bericht zur allgemeinen Fortbildungspflicht.

Dr. Wagner: Nach der durchaus anregenden und aufschlussreichen Diskussion und Aussprache in der 3. Sitzung der Satzungsversammlung am 21.11.2016 über den vom Ausschuss 5 vorgelegten Entwurf eines § 4a BORA-E sei es Aufgabe und Absicht des Ausschusses gewesen, ungeachtet des laufenden Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie diese Anregungen in einen neuen Entwurf einzuarbeiten und der Satzungsversammlung vorzulegen.

Noch bevor nach der Weihnachtspause ein Termin für die nächste Sitzung des Ausschusses bestimmt werden konnte, sei bekannt geworden, dass von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD ein Änderungsantrag zum Regierungsentwurf eingebracht worden sei, die ursprünglich vorgesehene Kompetenz der Satzungsversammlung zur generellen Festlegung einer konkreten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte zu streichen. Hiergegen haben sich die Präsidenten der BRAK und des DAV in Briefen an die Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz gewandt.

Die weitere Entwicklung habe dann jedoch gezeigt, dass zumindest von einigen maßgeblichen Mitgliedern des zuständigen Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz wenig Bereitschaft

bestanden habe, von der ablehnenden Haltung abzuweichen. Im Ergebnis sei dann in dem Gesetzgebungsentwurf diese Satzungscompetenz, wie sie ursprünglich vorgesehen war, nicht mehr enthalten gewesen. Aufgrund dieser Entwicklung habe er es als Vorsitzender des Ausschusses nicht für angebracht gehalten, möglicherweise unnütze Zeit und Kosten der Ausschussmitglieder in die weitere detaillierte Ausarbeitung eines Entwurfs zur Regelung einer allgemeinen Fortbildungspflicht zu investieren, solange die grundsätzliche Frage nicht geklärt sei, ob und in welcher Weise der Gesetzgeber der Satzungsversammlung eine entsprechende Satzungscompetenz erteile.

Ziel der Satzungsversammlung müsse nunmehr sein, die grundsätzliche Frage der Kompetenzverteilung mit dem Gesetzgeber zu klären. In diesem Sinne begrüße er außerordentlich die von dem Versammlungsrat vorgeschlagene Resolution, die den Mitgliedern der Satzungsversammlung vorliege. Er rege deshalb an, die weitere Diskussion in der Satzungsversammlung und die Weiterarbeit im Ausschuss hinsichtlich der Details der Ausgestaltung einer allgemeinen konkretisierten Fortbildungspflicht zurückzustellen, bis diese grundsätzliche Frage der Satzungscompetenz geklärt sei. Im Vordergrund müsse jetzt das berufspolitische Ziel der Satzungsversammlung zur Erteilung der Satzungscompetenz für die konkretisierte Fortbildungspflicht durch den Gesetzgeber stehen.

RA Schäfer: Er danke Herrn Kollegen Dr. Wagner für seinen Bericht und eröffne die Debatte. Insbesondere bitte er die Mitglieder des Plenums, sich zum Vorschlag des Versammlungsrates hinsichtlich der Resolution zum Thema Fortbildungspflicht zu äußern.

RAuN Schellenberg: Er könne sich den Ausführungen des Kollegen Schäfer nur anschließen. Der politische Meinungsbildungsprozess sei frustrierend gewesen. Er selbst habe sich in einem Gespräch mit der rechtspolitischen Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion ebenfalls vorwerfen lassen müssen, dass man das Argument – wegen des Drucks aus Europa einen systemischen Ansatz zur Erhaltung des Rechtsberatungsmonopols zu verfolgen – erst sehr spät in die Debatte eingebracht habe. Diesem Irrtum müsse er entschieden entgegentreten. Man habe dieses Argument von Anfang an in die Debatte eingebracht. Eine Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht halte er für unerlässlich, weswegen er auch die vorliegende Resolution unterstütze.

RA Heyder: Als Mitglied des Ausschusses 5 (Aus- und Fortbildung) könne er berichten, dass der Ausschuss sehr viel Arbeit in die Ausgestaltung der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht investiert habe. Insofern sei das parlamentarische Verfahren nun sehr frustrierend gewesen. Auch er spreche sich für die vorliegende Resolution aus.

RAin Holloch: In der Tat sei es sehr frustrierend, wenn man nicht gehört werde. In der letzten Sitzung habe sie folgenden Antrag gestellt (Protokoll der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 21.11.2016 in Berlin, S. 16): *„Ich beantrage, vor der Abstimmung über die Einführung des § 4a BORA-E die abstimmungsberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung zu befragen, ob jemand wegen potentieller Interessenkonflikte, z. B. entgeltlicher Tätigkeit in der anwaltlichen Fortbildung, sich für diese Abstimmung für befangen erklärt und nicht an der Abstimmung teilnehmen kann.“*

Es sei wichtig zu wissen, wer möglicherweise wirtschaftliche Interessen habe und insofern gegebenenfalls befangen sei und daher nicht mit abstimmen könne. Sie könne sich nicht für eine Resolution aussprechen, wenn nicht unmissverständlich kommuniziert werde, dass uneigennützig abgestimmt werde. Abschließend wolle sie noch festhalten, dass im Protokoll der Sitzung des 225. Bundestags die Parlamentarier übereinstimmend das hohe Niveau der Anwaltschaft gelobt hätten. Dies sei doch sehr erfreulich.

RA Bohl: Er sei ein klarer Verfechter einer Ausbildungspflicht. Gegenwärtig werde verbreitet, dass eine Ausbildung sehr viel Geld koste. Allerdings müsse er anmerken, dass es viele Möglichkeiten gebe, günstige Fortbildungen wahrzunehmen. Dies zeige bereits die Fortbildung des Fachanwalts. Er fordere daher alle auf, sich mit voller Kraft für eine Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht einzusetzen.

Prof. Ewer: Zum Beitrag der Kollegin Holloch wolle er ausführen, dass Transparenz wichtig sei. Er frage sich, wie sie sich eine Änderung der Resolution vorstelle. Er selbst habe beispielsweise schon einmal ca. 500,00 Euro für eine zweitägige Fortbildung erhalten. Trotz eines solchen Honorars habe er unstreitig keine wirtschaftlichen Interessen im Bereich Fortbildung – zumal eine solche Vortragstätigkeit eine intensive Vorbereitung erfordere.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe hätten die Parlamentarier leider ihren eigenen Erfahrungshorizont auf die Anwaltschaft angewendet. Dies sei sehr bedauerlich. Bereits im Jahre 2009 sei von einer systemischen Fortbildung gesprochen worden. Dies sei in der Debatte nicht beachtet worden. Im Januar dieses Jahres habe die Europäische Kommission eine Mitteilung über Berufsqualifikationen herausgegeben. Darin werde an vielen Stellen von den Vorbehaltsberufen gesprochen. Diese Vorbehaltsberufe, zu denen auch die Anwaltschaft zählt, seien der Kommission ganz klar ein Dorn im Auge. Auch deswegen unterstütze er die vorliegende Resolution.

RA Kury: Vorliegend hätten die Abgeordneten des Deutschen Bundestages ihre eigenen Interessen durchgesetzt. Dies kritisiere er. Die Anwaltschaft müsse aber unbedingt unabhängig sein und bleiben. Grundsätzlich sei er kein Anhänger von Resolutionen. Im vorliegenden Fall müsse man aber dringend die einzelnen Mitglieder des Rechtsausschusses ansprechen, um eine freie Vertretung im demokratischen Rechtsstaat zu gewährleisten.

RA Engelke: Er müsse „Wasser in den Wein der Begeisterung“ gießen. Seines Erachtens hätte der Text der Resolution bereits mit den Unterlagen zur Tagesordnung verschickt werden müssen. Zur Sache wolle er ausführen, dass sich zwar die BRAK und die regionalen Kammern zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht äußern können, nicht aber die Satzungsversammlung. Er bezweifle, dass sich die Satzungsversammlung dazu äußern dürfe.

Die Qualität anwaltlicher Arbeit sei sehr hoch. Es gebe aber auch einzelne Kollegen¹, die noch nie eine Fortbildung besucht oder sich fortgebildet haben. Hinsichtlich der Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht frage er sich, wie man die Fortbildung kontrollieren wolle. Dazu müssten die Kammerbeiträge wohl verdoppelt werden, damit mehr Personal bei den Kammern eingestellt werden kann. Im Übrigen gelte: Wer sich bisher nicht fortgebildet habe, werde sich auch zukünftig nicht fortbilden. In Bezug auf etwaigen Druck aus Europa wolle er vorbringen, dass viele freie Berufe – und eben nicht nur die Rechtsanwälte – im Fokus der Europäischen Kommission stehen.

¹ Die Begriffe Kollege und Rechtsanwalt werden in diesem Protokoll grundsätzlich als Berufsbezeichnung verwendet, daher wurde auf eine durchgehende geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Im Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Im Übrigen gelten die Aussagen für Frauen und Männer gleichermaßen.

RA Schäfer: Er wolle anmerken, dass die Resolution als SV-Mat. 08/2017 bereits mit der Tagesordnung an alle Mitglieder der Satzungsversammlung verschickt worden sei. Im Übrigen habe er keine rechtlichen Bedenken, dass die Satzungsversammlung eine Resolution fassen könne.

RAuN Schons: Er unterstütze die Resolution. Er habe bereits viele Sitzungen der Satzungsversammlung besucht und könne berichten, dass die Debatte um die Fortbildungspflicht bereits vor Jahren kritisch geführt worden sei. Erfreulich sei aber, dass man nun vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unterstützt werde. Zum Beitrag der Kollegin Holloch wolle er ausführen, dass sich dieser wohl vornehmlich auf Institute etc. beziehe, nicht aber auf einzelne Vorträge von Kollegen. Im Ergebnis müssten übrigens die BRAK, die regionalen Kammern, der DAV sowie die einzelnen Vereine den Kollegen Gelegenheit geben, sich günstig fortzubilden.

RAin Holloch: Sie habe der Debatte bisher aufmerksam gefolgt. Argumentativ und inhaltlich werde allerdings auf ihren Beitrag nicht eingegangen. Einige Abgeordnete hätten ausweislich des Protokolls der 225. Sitzung des Deutschen Bundestags kritisiert, dass man nicht uneigennützig agiere. Insofern müsse man in der Resolution ausdrücklich klar machen, dass Interessenkonflikte nicht bestehen. Dieser Vorwurf müsse ausgeräumt werden. Der Antrag, den sie bereits in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung am 21.11.2016 gestellt habe, sei damals abgelehnt worden. Solange dieses Thema aber nicht behandelt werde, spreche sie sich gegen eine Resolution aus.

Dr. von Wedel: Die RAK Hamburg sei grundsätzlich für eine Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht. Zum Text der Resolution wolle er festhalten, dass die Ziffern 3 und 4 zu sehr die berufsständischen Interessen in den Vordergrund stellen. Man müsse aber dringend die Interessen des Verbrauchers in den Mittelpunkt stellen. Dementsprechend müsse in Ziffer 3 der zweite Halbsatz verändert und die Ziffer 4 komplett gestrichen werden. Sein Antrag laute wie folgt:

„Eine Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht ist nach Auffassung der Satzungsversammlung unerlässlich, um die Qualität anwaltlicher Tätigkeit sowohl im einzelnen Mandat als auch zur Gewährleistung des Rechtsstaates zu sichern.“

Ziffer 4 wird gestrichen.

Schließlich habe Frau Kollegin Holloch einen wichtigen Punkt aufgeworfen, welcher auch dringend von den Mitgliedern der Satzungsversammlung diskutiert werden müsse. Fortbildung stelle nun mal einen großen wirtschaftlichen Markt dar.

RA Then: Auch er habe Bedenken hinsichtlich der Ziffer 4 der Resolution. Mit der dort aufgeführten Argumentation könnte die Anwaltschaft das Rechtsberatungsmonopol verlieren.

Prof. Gasteyer: In Anbetracht der Äußerungen der Parlamentarier müsse die Satzungsversammlung dringend eine Resolution verabschieden. Denn so könne man mit der Satzungsversammlung – dem Parlament der Anwaltschaft, einem gesetzlich eingerichteten Organ – nicht umgehen. Die Verknüpfung von Fortbildung und wirtschaftlichen Interessen sei untunlich. Prof. Hellwig habe darauf bereits mehrfach in der letzten Satzungsversammlung hingewiesen. Dieses Thema müsse auch behandelt werden, aber außerhalb und getrennt von der Resolution.

Inzwischen bestehe eine Einigkeit der Satzungsversammlung dahingehend, dass die Ziffer 4 der Resolution gestrichen und die Ziffer 3 verändert werden müsse, daher stelle er nun den Geschäftsordnungsantrag, dass die Rednerliste geschlossen wird, anschließend die Resolution überarbeitet und dann zu einem späteren Zeitpunkt in der heutigen Sitzung über die Resolution abgestimmt werde.

Prof. Ewer erhebt die Gegenrede. Seines Erachtens müsse die Frage des Interessenkonflikts von der Satzungsversammlung ausführlich erörtert werden, insbesondere, ob die Thematik in der Resolution oder außerhalb und getrennt von der Resolution behandelt werden muss. Im Übrigen spreche er sich gegen eine Schließung der Rednerliste aus, weil man diskutieren müsse, was an der Resolution zu verbessern sei. Zu Ziffer 4 der Resolution wolle er ausführen, dass die Diskussion davon abhängig sei, wer Adressat der Resolution ist, die Öffentlichkeit oder einzelne Mitglieder des Bundestages.

RA Schäfer stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Schließung der Rednerliste zur Abstimmung:

Soll die Rednerliste geschlossen werden?

(mehrheitlich abgelehnt)

RA Schäfer stellt fest, dass der Geschäftsordnungsantrag abgelehnt wurde.

RA Schäfer stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

Soll nach Ende der Diskussion in einer kleinen Arbeitsgruppe die Resolution entsprechend der Redebeiträge überarbeitet werden?

(mehrheitlich angenommen)

RA Schäfer stellt fest, dass der Antrag angenommen wurde.

Dann werde entsprechend der Beschlüsse verfahren. Er schlage vor, dass sich Frau Kollegin Groppler, Frau Kollegin Holloch, Herr Kollege Engelke, Frau Kollegin Kindermann sowie Herr Kollege Dahns nach der Diskussion zusammensetzen und die Resolution entsprechend der Redebeiträge überarbeiten.

RA Engelke: Die Vorschrift des § 191a Abs. 2 BRAO beschreibe einen eng umrissenen Aufgabenkatalog für die Satzungsversammlung. Dieser verweise auf § 59b BRAO, in dem genau festgelegt sei, womit sich die Satzungsversammlung beschäftigen dürfe. Auf keinen Fall habe die Satzungsversammlung die Aufgabe, Erklärungen für die deutsche Anwaltschaft abzugeben. Die BRAK sei das richtige Gremium dafür. Er halte schon deshalb eine Abstimmung für unzulässig.

RAin Holloch: Prof. Ewer habe gefragt, wie sie sich eine Veränderung der Resolution vorstellen könne. Wenn es die Satzungsversammlung schaffen würde, in der Kürze der Zeit darzustellen, dass es keine Interessenkonflikte gibt, wäre das hilfreich. Dann aber stehe immer noch das Protokoll der letzten Sitzung im Raum. Das könnte ein Problem sein, denn es sei eine widersprüchliche Kommunikation.

Dr. Hermesmeier: In der Sache sei viel Richtiges gesagt worden. Er wolle noch eines ergänzen: Die Sachebene sei ihm wichtig. Er habe nach dem ersten Lesen der Resolution gedacht, „*Da war jemand sauer.*“ Bei manchem Schriftsatz sei er, nach einer gewissen Bedenkzeit, froh gewesen, ihn noch nicht abgeschickt zu haben, so dass Gelegenheit bestand, ihn milder zu formulieren. Wenn eine Resolution verabschiedet werden soll, schlage er vor, auf die Sachebene zurückzukommen und die emotionalen Formulierungen herauszunehmen. Die Satzungsversammlung wolle etwas von der Politik und nicht umgekehrt. Um gehört zu werden, sei der jetzige Duktus des Textes nicht förderlich.

Dr. Remmers: Er teile zum einen die Bedenken der Kollegin Holloch, zum anderen sei der Aspekt unter Ziffer 4 zu überdenken. Dort heißt es, „... *sich erneut mit der allgemeinen Fortbildungspflicht zu befassen.*“ Die Satzungsversammlung könne über die Fortbildungspflicht nur reden, wenn sie eine Ermächtigungsgrundlage bekommt. In der Resolution sollte daher besser gefordert werden, dass die Satzungsversammlung die Ermächtigungsgrundlage erhält. Mit der jetzigen Formulierung bestehe die Gefahr, dass der Gesetzgeber selbst ein Gesetz auf den Weg bringt und etwas regelt, was die Satzungsversammlung nicht wolle. Der jetzige Text sei zu weit formuliert.

RA Bohl: Er sei auch der Meinung, dass die Resolution in einigen Punkten sprachlich geschliffen werden sollte. Auf jeden Fall sollte in Ziffer 4 der Begriff „*Anwaltsmonopol*“ nicht verwendet werden, da dieser eher Widerstand hervorrufen als nützlich sein werde. Als die Fortbildungsregelung aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurde, habe er Kontakt mit Mitgliedern des Rechts- und Verbraucherschutzsausschusses gesucht. So habe er mit der Kanzlei eines Bundestagsabgeordneten telefoniert, und die dort geführte Diskussion habe ihn sehr erschreckt. Die Kollegen seien der Auffassung, dass das RDG abgeschafft gehört. Der Rechtsanwalt habe kein Monopol. Er solle sich auf dem freien Wettbewerbsmarkt beweisen. Es sei davon auszugehen, dass diese Meinung von dem Sozietätsmitglied in den Bundestagsausschuss getragen werde. Diese Interessen müssten berücksichtigt werden. Er teile diese Auffassung ausdrücklich nicht. Man müsse nach Sinn und Zweck des RDG fragen. Das Gesetz sei nicht zum Schutz der Anwaltschaft geschaffen worden, sondern um den Rechtsstaat und jeden Bürger zu schützen und qualifizierten Rechtsrat durch die Anwaltschaft zu verwirklichen. Das sollte vermittelt werden. Darin füge sich die Fortbildungspflicht ein.

RAin Groppler: Sie sei uneingeschränkt für die allgemeine Fortbildungspflicht. Sie sehe, selbst wenn grundsätzlich von einer hohen Qualität der deutschen Anwaltschaft ausgegangen werde, bei vielen Kollegen eine dringende Notwendigkeit, sich fortzubilden. Sie mache hin und wieder etwas im Fortbildungsbereich, erziele dabei jedoch keine Gewinne. Sie sei in dem Bereich ganz transparent. Sie könne berichten, dass es bei Kollegen, mit denen sie darüber diskutiert habe, ebenfalls nicht um Gewinnerzielung gehe und keine eigenen Interessen vorhanden seien. Es gehe vielmehr um die konstruktive Auseinandersetzung in den Verfahren. Sie würde sich wünschen, dass die Kollegen noch qualitativ hochwertiger arbeiteten. Die Fortbildungsmöglichkeiten seien weithin liberalisiert worden. Der Rechtsanwalt könne die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmen. Schon jetzt sei Fortbildung ohne den Besuch von hochpreisigen Veranstaltungen möglich. Es gebe eine ganze Bandbreite von Fortbildungsmöglichkeiten. Das Argument, dass es um wirtschaftliche Interessen geht, sei vorgeschoben. Transparenz sei gut und wichtig. Sie habe darüber nachgedacht, ob es clever wäre, in der Resolution etwas dazu auszuführen, damit es nicht danach aussieht, man wolle nur eigene Interessen verfolgen. Das könnte für die weitere Diskussion hilfreich sein.

RA Meier: Er teile die Auffassung von RAin Holloch, dass die Interessenkollision ein echtes Thema ist, nicht. Dennoch sollte es in die Resolution aufgenommen werden, weil es ein Argument gewesen sei, mit dem das Ansinnen der Satzungsversammlung zurückgewiesen wurde. Deshalb müsse sich damit auseinandergesetzt werden. Es sei seiner Auffassung nach kein Problem, weil Zusammenhänge verkannt worden seien. Man könne nicht der Satzungsversammlung, von der die Initiative ausging, Verquickung mit den Fortbildungsinstituten vorwerfen, denn die Satzungsversammlung sei die frei gewählte Vertretung der deutschen Anwaltschaft. Möglicherweise halte das eine oder andere Mitglied der Satzungsversammlung Fortbildungsveranstaltungen ab. Seiner Auffassung nach sei das Honorar jedoch „Schmerzensgeld“ und kein Gewinn. Niemand würde einem Vertreter der Polizeigewerkschaft einen Vorwurf daraus machen, wenn dieser fordern würde, für die Polizei müsse eine bessere Ausrüstung angeschafft werden. Wenn ein Vertreter des Philologenverbandes sagen würde, es würden mehr Lehrer gebraucht, würde niemand sagen, die wollen nur weniger arbeiten. Man müsse sich mit dieser Thematik in der Resolution befassen. Zudem müsse die Resolution über den Tag hinaus Wirkung zeigen. Im September seien Wahlen, daher komme die Forderung im Moment bei den Abgeord-

neten nicht an. Das Thema müsse so präsent sein, dass es auch nach den Wahlen bei den neuen Abgeordneten ankommt.

RAin Heinicke: Prof. Ewer habe gesagt, es komme darauf an, an wen sich ein Text richtet. Das sei richtig, aber das Niveau solle nicht zu hoch angesetzt werden. Es gehe um die Basics, die verkannt worden seien. Deswegen könnte z. B. anstelle der Ziffer 2, die nur eine Selbstverständlichkeit wiedergibt, erwähnt werden, dass in der Diskussion zum Ausdruck kam, dass gedacht werde, dass nur Verbandsinteressen verfolgt würden und in dem Zusammenhang darauf hingewiesen würde, dass die Satzungsversammlung das gewählte Gremium sämtlicher deutscher Anwälte ist. Was den Antrag der Kollegin Holloch betrifft, möchte sie anmerken, dass sie nicht jedes Bundestagsprotokoll lese. Zu ihr sei nicht durchgedrungen, dass im Bundestag jemals ein Antrag gestellt worden sei, dass sich all diejenigen enthalten sollten, deren Interessen betroffen sind. Die Satzungsversammlung bilde die Vielfalt der deutschen Anwaltschaft ab. Deren Interessen werden eingebracht. Die Wähler wissen, dass die Mitglieder der Satzungsversammlung mit Fortbildung zu tun haben. Niemand mache mit Fortbildung Gewinn. Sie hätte sich eventuell auch enthalten müssen. Sie sei Vorsitzende des Münchener Anwaltsvereins. Dessen Fortbildungs-GmbH mache zwischenzeitlich manchmal einen kleinen Gewinn, der auch dem Verein zugutekomme. Sie habe dennoch die davon losgelöste Meinung, dass Fortbildung etwas Gutes ist. Das sollte man herausstellen und die Resolution vielleicht noch etwas kürzen. Der Begriff Anwaltsmonopol sei vielleicht tatsächlich etwas vergiftet. Der Satz mit der bestehenden Informationsasymmetrie sei gut. Dieses Argument solle stehen bleiben. Der Verbraucher könne in der Regel nicht einschätzen, wie gut der Rechtsanwalt ist. Der Markt regule das gerade nicht. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit des RDG. Durch Fortbildung sichere man ab, dass das hohe Qualitätsniveau erhalten bleibe. Es gehe um die künftige Sicherung eines guten Niveaus. Es könne auch noch das Argument gebracht werden, dass nicht nur 18 Mitgliedstaaten, sondern auch andere freie Berufe Regelungen über die Fortbildung haben – teilweise wesentlich weitgehender. Das sollte auch einem Parlamentarier einleuchten und dazu anregen, darüber nachzudenken, für Rechtsanwälte eine Fortbildungspflicht einzuführen. Für Ärzte sei dies ganz selbstverständlich.

RA Graßhoff: In Mecklenburg-Vorpommern habe er besonders vertiefte und breite Erfahrungen mit der Politik, was das Ignorieren von Sachargumenten betrifft, gemacht. Es seien Diskussionen über Inhalte politischer Entscheidungen und Entwicklungen regelrecht verweigert worden, Zusagen in die Einbeziehung in Entscheidungsfindungen gemacht und dann doch gebrochen worden. Er habe erlebt, wie die Sachverständigenbefragung im Landtag hinsichtlich des Ergebnisses ins Gegenteil verkehrt und falsch kommuniziert oder ein eindeutiges Votum der Vielzahl der Sachverständigen ignoriert worden sei. Aussagen seien verdreht, Sachargumente in der Presse falsch dargestellt und in der Landtagsdiskussion sachfremde Argumente vorgebracht worden. Diese Erfahrungen hätten ihn erschüttert, aber vielleicht auch gefestigt. Zu fragen sei, welche Lehren man daraus ziehen solle. Er habe daraus die Lehre gezogen, dass der Maßstab des Handelns eines Parlamentariers allein die Öffentlichkeitswirksamkeit sei. Der Justizminister beschäftige sich gerne mit Themen, mit denen er eine breite Mehrheit erreichte, aber nicht mit Themen, die sachlich geboten sind. Es gehe nur um Machterhalt. Eine einmal getroffene Entscheidung werde niemals revidiert. Insbesondere in einer großen Koalition sei das so. Diese wolle durchregieren. Es sei nicht der Fall, dass Parlamentarier guten Sachargumenten offen gegenüber stehen. Auch diese Erfahrung habe er machen müssen. Aber auch umgekehrt würden Parlamentarier denken, dass die Satzungsversammlung nur Eigeninteressen vertrete. Aus diesem Grunde sei die Argumentation der Kollegin Holloch von großer Bedeutung. Er begrüße die Resolution im Grundsatz sehr, und dass der Kuschelkurs gegenüber der Politik eine Ende finde. Man müsse berücksichtigen, dass darauf Reaktionen erfolgen werden. Parlamentarier neigen dazu, wie jeder andere auch, vielleicht beleidigt zu sein. Er habe erlebt, dass der Ministerpräsident in einer Presseerklärung verlautbart hat, dass er nicht Vasall der Anwälte und Richter sei, es gehe ihm nur um die Bürger. Darum ging es ihm nie, sondern nur um sich selbst. Daher müsse in der Resolution jedes einzelne Wort abgeklopft werden, um nicht eine Steilvorlage zu bieten, wie zum Beispiel der Begriff An-

waltsmonopol. Auf die RDG-Problematik könne sofort die Reaktion folgen, dass das Gesetz gänzlich abgeschafft wird, um das Problem somit ganz einfach zu lösen. Er bitte darum, immer im Auge zu behalten, an welcher Stelle man einen Argumentationsansatz zu Gunsten derjenigen bietet, die den Gesetzesvorschlag abgelehnt haben.

RA Heyder: Die Kompetenz der Satzungsversammlung ergebe sich aus der Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung gemäß § 191a i.V.m. § 59b BRAO. Im Übrigen sei die Diskussion in die falsche Richtung gelaufen. Er meine, dass alle Mitglieder der Satzungsversammlung befangen seien, entweder weil sie Referenten sind oder weil sie keine Fortbildung machen wollen etc. Es müsse allein darum gehen, das Thema transparent zu machen. Die Frage der allgemeinen Befangenheit sollte offen diskutiert, aber auch ganz klar gesagt werden, dass der Verbraucherschutz vorgehe. Die überschaubaren finanziellen Interessen gehörten in der politischen Diskussion nicht in die vorderste Front.

Dr. Giesen: Frau Kollegin Holloch habe kritisiert, dass keine inhaltliche Auseinandersetzung stattgefunden habe mit dem, was sie gesagt habe. Die Kollegin Heinicke habe ihm bereits vorgegriffen. Im letzten Plenum sei ein ernst zu nehmender und bedenkenswerter Kern behandelt worden. Es spreche viel dafür, dass auch insoweit Transparenz walten müsse. Der Antrag der Kollegin Holloch habe die Mitglieder der Satzungsversammlung beim letzten Mal verschreckt, weil der Antrag so formuliert war, dass er einen sehr harten Generalverdacht ausgesprochen habe gegen alle, die in der Fortbildung tätig sind mit der harten Folge, sich an der Abstimmung nicht zu beteiligen. Das sei zu weit gegangen. Die Mitglieder der Satzungsversammlung hätten vielfältige unterschiedliche Interessen, die bewusst repräsentiert sein sollten. In den von ihm geleiteten Ausschuss 2 gebe es sehr viele Syndikusrechtsanwälte. Diese dürften sich dann möglicherweise auch nicht beteiligen, weil sie durch Argumente beeinflussen würden. Es gebe Themen, die für Großkanzleien, kleine Kanzleien und Einzelanwälte interessant oder schwierig sind. Das Kind dürfe nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden. Es sei richtig und wichtig, diese Themen anzusprechen und transparent zu machen. Die Folge aus dem Antrag der Kollegin Holloch sei zu hart gewesen. Das habe dazu geführt, dass es nach nur kurzer Diskussion diese klare Entscheidung gab.

Der Ton der Resolution habe ein Element von Beleidigtsein. Man könne dies nachdrücklicher und nüchterner sagen. In Ziffer 3 habe der Hinweis auf die berufsrechtliche Stellung der Anwaltschaft das Potential, missverständlich zu wirken. Das sollte durch einen Hinweis auf die Rechtspflege ersetzt oder ganz gestrichen werden. Die Ziffern 3 und 4 sollten zusammengezogen werden, da es sich um einen Gedanken handle. Man könne auch einen Absatz aufnehmen, der den Vorwurf der Verfolgung von wirtschaftlichen Eigeninteressen thematisiere. Am Ende der Resolution sollte der Gesetzgeber nicht aufgefordert werden, sich mit der Fortbildungspflicht zu befassen, sondern mit dem Thema der Satzungsermächtigung. Die Satzungsversammlung wolle schließlich die Einzelheiten ausgestalten.

RAinuNin Kindermann: Die Frage sei, ob die Satzungsversammlung auf den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens reagiere. Dafür spreche sie sich klar aus. Dieses Gremium habe sich über eine lange Dauer für eine Ermächtigungsgrundlage eingesetzt. Der Gesetzgeber habe sich überraschenderweise erst am Ende des Gesetzgebungsverfahrens dafür entschieden, keine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung zu statuieren.

Grund der Forderung einer Ermächtigungsgrundlage durch die Satzungsversammlung seien verschiedene Interessen und Gründe gewesen, insbesondere der Verbraucherschutz und die systemische Qualitätssicherung. In der gesetzgeberischen Debatte sei das eigenwirtschaftliche Interesse der beteiligten Personen hinzugekommen. Im Interesse der Transparenz hätte sie persönlich keine Probleme damit, ihre gesamten wirtschaftlichen Zahlen aufzudecken, um so das Ergebnis einer Fortbildungstätigkeit darzulegen.

Dies sei aber ihrer Meinung nach nicht der Punkt. Eine systemische Qualitätssicherung würde gebraucht. Die systemische Qualitätssicherung verbunden mit dem Verbraucherschutz sei eine Antwort, die der Gesetzgeber geben müsse, wenn er der Auffassung sei, die Satzungsversammlung habe eigenwirtschaftliche Interessen. Die Frage sei, ob diese Ansicht die beiden Argumente (systemische Qualitätssicherung und Verbraucherschutz) negiere oder zu einer anderen Ausgestaltung führe.

Wenn die Satzungsversammlung aufgrund der eigenwirtschaftlichen Interessen nicht das richtige Gremium wäre, führe das nicht dazu, dass die Gründe für die Konkretisierung der Fortbildungspflicht nicht bestünden. Deshalb sei aus ihrer Sicht – der letzte Satz der vorgeschlagenen Resolution beinhalte dies – die Forderung wichtig, dass sich der Gesetzgeber wieder mit der allgemeinen Fortbildungspflicht beschäftigen solle; vorausgesetzt, die Gründe für die Konkretisierung der Fortbildungspflicht seien die systemische Qualitätssicherung und das Verbraucherschutzinteresse. Selbst wenn die Auffassung vertreten würde, die Satzungsversammlung sei nicht das richtige Gremium, die allgemeine Fortbildungspflicht zu regeln, ändere dies nichts an der Notwendigkeit, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Es sei wichtig, diese Resolution mit dem Impetus zu treffen, dass die systemische Qualitätssicherung und die Forderung nach der Konkretisierung im Vordergrund stehen. Eine Darlegung der eigenwirtschaftlichen Interessen der Satzungsversammlung könne erfolgen. Diese Darlegung würde aber nur dazu führen, dass nicht die Satzungsversammlung eine Ermächtigung bekomme, sondern der Gesetzgeber selbst gefordert wäre, die Fortbildungspflicht auszugestalten. Dabei müsse sich der Gesetzgeber allerdings fragen, ob die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aufgetretenen Interessen nicht auch einer eigenen Ausgestaltung entgegenstehen würden.

Deshalb spreche sie sich dafür aus, diese Resolution zu verfassen. Sie sei allerdings der Auffassung, dass nicht erneut im letzten Absatz die Ermächtigungskompetenz für die Satzungsversammlung gefordert werden solle, sondern die Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht. Wenn die Satzungsversammlung dafür nicht als das geeignete Gremium angesehen werde, dann sei der Gesetzgeber in der Pflicht.

Dr. Finzel: Das entgegengehaltene Argument, dass sich die einzelnen Beiträge zur Fortbildung zu einem großen Gesamtbetrag summieren, müsse mit in die Resolution aufgenommen werden. Die Darstellung dieses Problems sollte aber vorsichtig gehandhabt werden. Ferner seien im Bundestag verschiedene Lobbyisten durch die Abgeordneten vertreten. Diese wiederum würden über die Ermächtigungskompetenz der Satzungsversammlung entscheiden. Darüber hinaus empfehle er dem Ausschuss, die aufgeführten Argumente schlagwortartiger darzustellen.

Dr. Greve: Ein Eingehen auf die Scheinargumente, wegen denen die Forderung abgelehnt worden sei, sollte seines Erachtens nicht erfolgen. Die Satzungsversammlung müsse sich nicht rechtfertigen. Insofern sollte keine Ergänzung um Neutralität und Objektivität an der Resolution vorgenommen werden.

Gleichwohl stelle er aufgrund der bislang im Rahmen der Diskussion dargelegten Wortbeiträge folgende Änderungsanträge:

1. *In Ziffer 3 Streichung der Worte „sowohl“ und „auch im Gesamtsystem der beruflichen Stellung der Anwaltschaft“, sodass die Ziffer 3 nur noch laute: „Eine Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht ist nach Auffassung der Satzungsversammlung unerlässlich, um die Qualität anwaltlicher Tätigkeit im einzelnen Mandat zu gewährleisten.“*

2. *In Ziffer 4 Streichung der Worte „und der grundsätzliche Ausschluss anderer Dienstleister vom Rechtsdienstleistungsmarkt“, sodass verbleiben würde: (...) das im besonderen Verbraucherinteresse bestehende Anwaltsmonopol rechtfertigen. (...)“*

Er bitte darum, die Resolution ansonsten möglichst unverändert zu verabschieden.

RAin Paul: Das Plenum habe sehr viele gute und richtige Argumente gehört. Eine erneute Diskussion über das Für und Wider der Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht bedürfe es allerdings nicht. Auch sie sei der Meinung, dass sich die Satzungsversammlung wehren sollte. Insbesondere deshalb, da sich die Satzungsversammlung als Anwaltsparlament ebenso wie BRAK und DAV für eine Ermächtigung zur Fortbildung ausgesprochen hat. Die Argumente der Transparenz und des Verfolgens eigener Interessen seien vorgeschoben. Daher sei es wichtig, auf dieser Forderung nach einer Ermächtigungsgrundlage zu beharren. Allerdings frage sie sich, ob eine Resolution zum jetzigen Zeitpunkt nicht einfach verhallen würde. Sie bezweifle, dass die in der Resolution ausgesprochenen Forderungen aufgrund der bevorstehenden Bundestagswahl im Herbst 2017 noch bei dem Gesetzgeber Gehör finden würden.

RAin Heinicke: Eine Resolution sollte schlagwortartig sein, um durchsetzungskräftig zu sein. Zudem sei der beste Zeitpunkt zu wählen. Daher sei die nächste Legislaturperiode abzuwarten. Denn dann wären auch neue, „unbelastete“ Abgeordnete im Bundestag vertreten. Daher spreche sie sich dafür aus, die Verabschiedung der Resolution auf die nächste Sitzung der Satzungsversammlung zu vertagen.

RA Schäfer: Die nächste Sitzung der 6. Satzungsversammlung finde am 01.12.2017 statt; die Bundestagswahlen Mitte September 2017. Würde die Resolution erst in der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung verabschiedet, könne sie gegenüber der Politik erst mitten oder gar am Ende der Koalitionsgespräche dargelegt werden. Aber nur das, was im Koalitionsvertrag enthalten sei, werde auch umgesetzt. Vor diesem Hintergrund empfehle er, die Resolution heute zu verabschieden, um sie im Rahmen der Koalitionsgespräche einzubringen zu können. Eine spätere Verabschiedung wäre zu spät. Entscheidend sei, dass die in der Resolution enthaltenen Punkte im Koalitionsvertrag verankert würden.

Er schlage vor, dass die Arbeitsgruppe jetzt die Resolution unter Berücksichtigung der im Rahmen der Diskussion vorgetragenen Argumenten überarbeite. Die Rednerliste sei im Übrigen, abgesehen von RAuN Schons sowie Prof. Ewer, geschlossen. Nach der Überarbeitung der Resolution durch die Arbeitsgruppe könnte dann wieder in die Diskussion eingestiegen und etwaige Bedenken diskutiert werden.

RAuN Schons: Dieses Vorgehen des Gesetzgebers erwarte eine rasche deutliche Antwort, die heute von der Satzungsversammlung gegeben werden sollte.

Prof. Ewer: Er habe einen Formulierungsvorschlag zu dem Gesichtspunkt der angeblichen wirtschaftlichen Eigeninteressen:

Der Vorwurf, die Einführung einer systemischen Fortbildungspflicht sei durch wirtschaftliche Interessen von Organisationen der Anwaltschaft motiviert, ist unbegründet. Zum einen zielen die im Verhältnis zu gewerblichen Anbietern regelmäßig außerordentlich günstigen Fortbildungsangebote vom Deutschen Anwaltsinstitut und Deutscher Anwaltsakademie sowie Rechtsanwaltskammern und örtlichen Anwaltsvereinen primär auf die Sicherstellung einer regional wie fachlich flächendeckenden Fortbildungsversorgung ab; dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass häufig an Orten oder in Rechtsgebieten Veranstaltungen stattfinden, die absehbar nicht einmal kostendeckend sind. Zum

anderen gibt es im Fortbildungsmarkt eine große Anzahl unterschiedlicher Anbieter und damit einen breiten Wettbewerb.

RA Schäfer stellt fest, dass drei Änderungsanträge von RA von Wedel und Dr. Greve sowie eine Anregung von Prof. Ewer eingebracht wurden. Er bitte die zuvor Genannten (RAin Groppler, RAin Holloch, RA Engelke, RAinuNin Kindermann sowie RA Dahns) die Resolution nun entsprechend zu überarbeiten.

Der Tagesordnungspunkt 1 wird unterbrochen und am Nachmittag gegen 14.00 Uhr wieder aufgerufen.

RAinuNin Kindermann: Die „kleine“ Arbeitsgruppe habe zwischenzeitlich äußerst konstruktiv gearbeitet und die Resolution entsprechend der in der Debatte vorgebrachten Argumente angepasst. Ziel sei es gewesen, die vorgebrachten Argumente „kurz und knackig“ zusammenzustellen. Man schlage nun folgenden Text vor:

Die Satzungsversammlung stellt fest, dass der Gesetzgeber auf die ursprünglich vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und von der Bundesregierung vorgesehene Ermächtigungsgrundlage zur Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht (BT-Drs. 18/9521) ohne überzeugende Gründe verzichtet hat.

Die Satzungsversammlung betont in diesem Zusammenhang erneut:

- 1. Die Satzungsversammlung stimmt dem Gesetzgeber zu, dass die deutsche Anwaltschaft qualitativ hochwertige Arbeit im Interesse ihrer Mandanten und der Rechtspflege leistet. Gleichwohl ist eine systemische Qualitätssicherung zur Gewährleistung dieser hohen Qualität in der Zukunft erforderlich. Das einzige geeignete Mittel hierzu ist die Konkretisierung der bereits bestehenden Fortbildungsverpflichtung. Konkretisierte Regelungen zur anwaltlichen Fortbildung existieren bereits in 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.*
- 2. Im Interesse eines nachhaltigen Verbraucherschutzes ist auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine konkretisierte Fortbildungsverpflichtung während der gesamten Zugehörigkeit zur Anwaltschaft geboten.*
- 3. Die Satzungsversammlung ist das unabhängige Organ der deutschen Anwaltschaft und vertritt keine wirtschaftlichen Interessen im Bereich der Fortbildung. Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden durch die gesamte Anwaltschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.*

Die Satzungsversammlung fordert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung der Argumente der Satzungsversammlung kurzfristig erneut mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht zu befassen. Gerne wird sich die Satzungsversammlung mit ihrem Sachverstand in eine erneute Debatte einbringen.

Dr. Thümmel: Er rege an, in Ziffer 1 den Passus „auch in der Zukunft erforderlich“ zu verwenden.

RAinuNin Kindermann: Sie spreche sich dagegen aus, weil es bisher eben noch keine allgemeine systemische Fortbildungspflicht gebe.

Prof. Ewer: Seines Erachtens müsse der Aspekt der systemischen Sicherung des Rechtsberatungsmonopols in irgendeiner Form artikuliert werden. Dies müsse nicht zwingend in der Resolution erfolgen. Beispielsweise könne auch der Vorsitzende der Satzungsversammlung, Herr Kollege Schäfer, in einem Begleitschreiben auf die große Bedeutung dieses Aspekts hinweisen. Man dürfe dieses wichtige Argument nicht unter den Tisch fallen lassen.

RA O. Baur: Er rege an, dass in Ziffer 1 Satz 4 das Wort „*Konkretisierte*“ durch das Wort „*Konkretisierende*“ ersetzt werde. Denn die Regelung selbst konkretisiere doch die Fortbildungsverpflichtung.

RAinuNin Kindermann: Man könnte den Bedenken Rechnung tragen, indem man folgende Formulierung übernimmt: *„Regelungen zur konkretisierten anwaltlichen Fortbildung existieren bereits in 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.“*

RA Engelke: Er schlage vor, es beim bisherigen Text zu belassen. Denn der Hinweis, was in den anderen Mitgliedstaaten passiere, sei ein „Schlenker“, der sogar überflüssig sei. Zum Beitrag von Prof. Ewer wolle er ausführen, dass der Aspekt der systemischen Sicherung des Rechtsberatungsmonopols den Parlamentariern bekannt gewesen sei. Insofern müsse man es aber auch dem Kollegen Schäfer überlassen, wie er sein Begleitschreiben formuliere.

Dr. von Wedel: Er halte die überarbeitete Fassung der Resolution für sehr gelungen und danke den Verfassern. Man könne allenfalls in Ziffer 1 Satz 4 das Wort „*Konkretisierte*“ durch das Wort „*Konkretisierende*“ ersetzen. Weitere Veränderungen halte er nicht für sinnvoll. Im Übrigen spreche er sich gegen den Vorschlag von Prof. Ewer aus. Ansonsten setze man sich dem Vorwurf des Lobbyisten-Daseins aus. Sinnvoll sei es, auf der Seite des Rechtsstaats zu bleiben.

RAuN Schons: Die von Prof. Ewer geäußerte Thematik sei seines Erachtens zu berücksichtigen, aber direkt in der Resolution. Zum Beispiel könne man in Ziffer 2 schreiben *„Im Interesse eines nachhaltigen Verbraucherschutzes, dem auch das anwaltliche Rechtsberatungsmonopol dient, ist auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine konkretisierte Fortbildungsverpflichtung während der gesamten Zugehörigkeit zur Anwaltschaft geboten.“*

RAinuNin Kindermann: Es habe in der heutigen Debatte erhebliche Widerstände gegen den Begriff des „Anwaltsmonopols“ gegeben. Daher hätten die Verfasser dieses Argument nicht in die Resolution aufgenommen. Im Übrigen gehe dies alles auf den Verbraucherschutz zurück und dieses Argument finde sich in der Resolution.

Dr. Finzel: Er halte die vorliegende Fassung der Resolution für äußerst gelungen. Allerdings schlage er vor, dass in Ziffer 1 Satz 4 folgendermaßen formuliert werde: *„~~Konkretisierte~~ Derartige Regelungen zur anwaltlichen Fortbildung existieren bereits in 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.“*

RAin Heinicke: Auch sie halte die vorliegende Resolution für gelungen und bedanke sich bei den Verfassern. Zu Ziffer 2 der Resolution stelle sie folgenden Antrag:

„Im Interesse eines nachhaltigen Verbraucherschutzes, dem auch das Rechtsdienstleistungsgesetz dient, ist auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine konkretisierte Fortbildungsverpflichtung während der gesamten Zugehörigkeit zur Anwaltschaft geboten. So wird

auch Bedenken der deutschen Monopolkommission und der EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz Rechnung getragen.“

Dr. Greve: Seiner Erfahrung nach mache jede Ergänzung den Text jetzt nur wieder schlechter. Er schlage vor, ausschließlich den Vorschlag von Dr. Finzel zu übernehmen und sich ansonsten für die vorliegende Resolution auszusprechen.

RA Schäfer fragt im Rahmen eines **Meinungsbildes** Folgendes ab:

Soll die Thematik Rechtsberatungsmonopol in die Resolution aufgenommen werden?

(mehrheitlich abgelehnt)

RA Schäfer fragt des Weiteren im Rahmen eines **Meinungsbildes** Folgendes ab:

Soll die Thematik Rechtsberatungsmonopol in einem Begleitschreiben thematisiert werden?

(abgelehnt; dafür: 20, dagegen: 33, wenige Enthaltungen)

Dr. Unglaub: Sie frage sich, ob man statt des Begriffs „Resolution“ den Begriff „Stellungnahme“ verwenden könne.

RAinuNin Kindermann: Sie spreche sich dringend dafür aus, den Begriff „Resolution“ zu verwenden.

RAin Linder-Halm: Sie rege an, in Ziffer 1 Satz 2 das Wort „auch“ zu ergänzen: „*Gleichwohl ist auch eine systemische Qualitätssicherung ...*“ Denn auch bisher habe es eine Fortbildungspflicht gegeben. Im Übrigen sei die Formulierung so etwas positiver.

RAinuNin Kindermann: Bereits in Ziffer 1 Satz 1 habe man das positive Niveau der Anwaltschaft herausgestellt.

Dr. Wagner: Sinnvoll könnte es auch sein, aus der alten Fassung der Resolution die Ziffer 5 Satz 1 wieder mit aufzunehmen.

RAinuNin Kindermann: Die Verfasser hätten sich hier dagegen ausgesprochen, weil man sich eben nicht hinter den anderen freien Berufen verstecken wolle.

RA Link beantragt das Ende der Debatte.

RA Kury erhebt formal die Gegenrede.

RA Schäfer stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Schließung der Rednerliste zur Abstimmung:

Soll die Rednerliste geschlossen werden?

(angenommen, mit großer Mehrheit)

RAin Heinicke: Sie modifiziere ihren Antrag. Zu Ziffer 2 der Resolution stelle sie nun folgenden Antrag:

„Im Interesse eines nachhaltigen Verbraucherschutzes, dem auch das Rechtsdienstleistungsgesetz dient, ist auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine konkretisierte Fortbildungsverpflichtung während der gesamten Zugehörigkeit zur Anwaltschaft geboten. ~~So wird auch Bedenken der deutschen Monopolkommission und der EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz Rechnung getragen.~~“

RA Schäfer stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

Soll die Ziffer 2 der Resolution entsprechend dem Antrag der Kollegin Heinicke geändert werden?

„Im Interesse eines nachhaltigen Verbraucherschutzes, dem auch das Rechtsdienstleistungsgesetz dient, ist auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine konkretisierte Fortbildungsverpflichtung während der gesamten Zugehörigkeit zur Anwaltschaft geboten.“

(abgelehnt; dafür: 14, dagegen: 45, Enthaltungen: 10)

RA Schäfer stellt fest, dass der Antrag abgelehnt wurde.

RA Schäfer fragt im Rahmen eines Meinungsbildes, ob die folgende Fassung der Resolution – unter Berücksichtigung des Hinweises des Kollegen Dr. Finzel – Zustimmung findet:

Die Satzungsversammlung stellt fest, dass der Gesetzgeber auf die ursprünglich vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und von der Bundesregierung vorgesehene Ermächtigungsgrundlage zur Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht (BT-Drs. 18/9521) ohne überzeugende Gründe verzichtet hat.

Die Satzungsversammlung betont in diesem Zusammenhang erneut:

- 1. Die Satzungsversammlung stimmt dem Gesetzgeber zu, dass die deutsche Anwaltschaft qualitativ hochwertige Arbeit im Interesse ihrer Mandanten und der Rechtspflege leistet. Gleichwohl ist eine systemische Qualitätssicherung zur Gewährleistung dieser hohen Qualität in der Zukunft erforderlich. Das einzige geeignete Mittel hierzu ist die Konkretisierung der bereits bestehenden Fortbildungsverpflichtung. Derartige Regelungen zur anwaltlichen Fortbildung existieren bereits in 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.*
- 2. Im Interesse eines nachhaltigen Verbraucherschutzes ist auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine konkretisierte Fortbildungsverpflichtung während der gesamten Zugehörigkeit zur Anwaltschaft geboten.*
- 3. Die Satzungsversammlung ist das unabhängige Organ der deutschen Anwaltschaft und vertritt keine wirtschaftlichen Interessen im Bereich der Fortbildung. Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden durch die gesamte Anwaltschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.*

Die Satzungsversammlung fordert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung der Argumente der Satzungsversammlung kurzfristig erneut mit der Konkretisierung der allgemeinen

Fortbildungspflicht zu befassen. Gerne wird sich die Satzungsversammlung mit ihrem Sachverstand in eine erneute Debatte einbringen.

(angenommen; dafür: 59, dagegen: 6, Enthaltungen: 3)

RA Schäfer stellt die folgende Fassung der Resolution zur Abstimmung:

Die Satzungsversammlung stellt fest, dass der Gesetzgeber auf die ursprünglich vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und von der Bundesregierung vorgesehene Ermächtigungsgrundlage zur Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht (BT-Drs. 18/9521) ohne überzeugende Gründe verzichtet hat.

Die Satzungsversammlung betont in diesem Zusammenhang erneut:

- 1. Die Satzungsversammlung stimmt dem Gesetzgeber zu, dass die deutsche Anwaltschaft qualitativ hochwertige Arbeit im Interesse ihrer Mandanten und der Rechtspflege leistet. Gleichwohl ist eine systemische Qualitätssicherung zur Gewährleistung dieser hohen Qualität in der Zukunft erforderlich. Das einzige geeignete Mittel hierzu ist die Konkretisierung der bereits bestehenden Fortbildungsverpflichtung. Derartige Regelungen zur anwaltlichen Fortbildung existieren bereits in 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.***
- 2. Im Interesse eines nachhaltigen Verbraucherschutzes ist auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine konkretisierte Fortbildungsverpflichtung während der gesamten Zugehörigkeit zur Anwaltschaft geboten.***
- 3. Die Satzungsversammlung ist das unabhängige Organ der deutschen Anwaltschaft und vertritt keine wirtschaftlichen Interessen im Bereich der Fortbildung. Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden durch die gesamte Anwaltschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.***

Die Satzungsversammlung fordert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung der Argumente der Satzungsversammlung kurzfristig erneut mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht zu befassen. Gerne wird sich die Satzungsversammlung mit ihrem Sachverstand in eine erneute Debatte einbringen.

(angenommen; dafür: 58, dagegen: 7, Enthaltungen: 2)

RA Schäfer stellt fest, dass die Resolution damit angenommen worden ist.

2. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

a) Bericht aus dem Ausschuss

Prof. Gasteyer: Über die Aktivitäten des Ausschusses 6 sei Folgendes zu berichten: Seit der letzten Sitzung des Plenums habe sich der Ausschuss 6 zweimal getroffen, am 30.01. und 27.03.2017. Außerdem hätten die Unterarbeitsgruppen konferiert.

Der Ausschuss habe sich insbesondere mit den Auswirkungen des Entwurfs des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen befasst, also mit der Reform des § 203 StGB und der Einführung eines § 43e BRAO. Dabei handele es sich um einen längst überfälligen Schritt in die richtige Richtung. Das BMJV komme damit seiner Zusage nach, die es der 5. Satzungsversammlung gegeben habe. Es gehe um die Rechtssicherheit für Anwälte und auch für Behörden bei der Nutzung moderner Technologie, die bereits jetzt jeder mit gutem Gewissen nutze. Die Kritik an dem konkreten Vorschlag sei aus zahlreichen Publikationen bekannt. Ein wesentlicher Punkt liege im Fehlen einer Regelung, aus welchen Ländern Dienstleistungen ohne Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezogen werden dürfe. Die Prüfung und damit das Risiko dem Rechtsanwalt zuzuweisen, sei nicht zumutbar und nicht hinnehmbar. Mindestens eine Positiv-Liste in Anlehnung an § 206 BRAO sei möglich, jedenfalls ein dynamischer Verweis auf die weiße Liste der EU Kommission.

Die Regelungen des § 203 StGB und des § 43e BRAO würden nebeneinander stehen. Dies sei wichtig, weil ein berufsrechtlicher Verstoß deshalb nicht automatisch zu einer strafrechtlichen Sanktion führe, sondern beide Tatbestände getrennt voneinander zu prüfen seien. Andererseits sei bei der Frage des "unbefugt" im Sinne des § 203 StGB das Berufsrecht beachtlich. Was nach der BRAO und vergleichbaren Rechtsquellen zulässig sei, könne nicht strafbar sein. Das sei konsistent mit der Zusage des BMJV gegenüber der 5. Satzungsversammlung.

Der Gesetzentwurf habe keine unmittelbare Auswirkung auf § 2 BORA. Der Ausschuss habe sich nicht vorgenommen, der Reform der BRAO eine Reform der BORA folgen zu lassen. Noch sei der Regierungsentwurf nicht Gesetz, auch wenn man hoffen dürfe, dass das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluss gelangen werde. Außerdem folge das Konzept der Sozialadäquanz in § 2 BORA auch aus anderen Rechtsquellen als der BORA. Man werde jedoch die Entwicklung verfolgen und dann § 2 BORA überprüfen müssen.

Der Begriff „Cloud“ finde sich in der Begründung ein einziges Mal. Der Ausschuss verstehe die Begründung aber dahin, dass Cloud Services von dem Entwurf erfasst sein sollten und ihre Zulässigkeit damit grundsätzlich anerkannt sei, auch und gerade für Rechtsanwälte. Cloud-Services seien nach dem Gesetzentwurf für Rechtsanwälte zulässig. Diese Auffassung sei auch unwidersprochen in der Anhörung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geäußert worden.

Für Rechtsanwälte erschienen Cloud Services als etwas Neues, auch wenn sie in großem Umfang bereits unbewusst genutzt würden. Für andere Nutzer gebe es viele Handreichungen für die Praxis, beispielsweise einen umfangreichen, aber nicht berufsspezifischen und sehr umfangreichen Anforderungskatalog Cloud Computing „C5“ seitens des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik („BSI“). Der Ausschuss sei zu dem Schluss gekommen, dass der Katalog geprüft und an die besonderen Anforderungen von Rechtsanwälten und gegebenenfalls anderen Vertrauensberufen angepasst und konkretisiert werden sollte. Eine überzeugende praktische Handreichung an die Anwaltschaft, wie sie die Anforderungen erfüllen könne, sei dem Ausschuss nicht bekannt; sie sei dringend erforderlich. Der Ausschuss beabsichtige zunächst, den Anpassungsbedarf für den Katalog des BSI zu ermitteln, etwa in einem Workshop unter Beteiligung von Experten des BSI. Bei der anschließenden Umsetzung werde voraussichtlich weiterer externer Sachverstand erforderlich werden, was mit Kosten verbunden sein werde. Der Ausschuss wolle dieses Projekt weiter verfolgen.

In der letzten Ausschusssitzung habe der Ausschuss einen externen Kollegen als Gastreferenten gehört, der u. a. für die Bundesrepublik an den Verhandlungen über die Datenschutzgrundverordnung teilgenommen habe. Der Ausschuss müsse einräumen, dass die anstehenden Themen für die meisten Rechtsanwälte jenseits der täglichen Erfahrungen lägen. Es sei erforderlich, sich einen

Zugang im Einzelfall zu erarbeiten. Die Problematik, wie man in der heutigen Zeit mit sicherer Kommunikation, Technik, Daten und ihrem Schutz umgehe, könne der Berufsstand nicht verdrängen. Rechtsanwälte müssten sich der Realität stellen und praktikable Lösungen finden.

Wesentliche Schlüsse, zu denen der Ausschuss gekommen ist, seien folgende:

1. Die Datenschutzgrundverordnung trete zwar erst am 25. Mai 2018 in Kraft. Maßnahmen, die man jetzt ergreife, sollten sich jedoch bereits an der Datenschutzgrundverordnung ausrichten.
2. Wenn nach Maßgabe der novellierten § 203 StGB und §§ 43a und 43e BRAO Cloud-Dienstleistungen auf sicherer Grundlage genutzt werden könnten, bedeute das keinen Freibrief. Datenschutzrechtliche Anforderungen müsse der Rechtsanwalt beachten. Eine Ausnahme bestehe, soweit berufsspezifische Pflichten zwingend entgegenstehen. Die Beachtung technischer Standards und der Datensicherheit berührten aber keine anwaltlichen Besonderheiten. Wenn es allgemein geltende Anforderungen an Cloud Computing gebe, müssten sich Rechtsanwälte an diese halten, vorbehaltlich der Berücksichtigung der Berufsspezifika, soweit das rechtlich zulässig sei. Auch das nationale Umsetzungsgesetz zur Datenschutzgrundverordnung führe zum selben Ergebnis. Der Streit über die Frage der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts für Rechtsanwälte sei spätestens im nächsten Jahr vorüber, weil klar sei, dass sich Rechtsanwälte in dem genannten Bereich an die Datenschutzgrundverordnung zu halten hätten. Daher sollten die Vorgaben des BSI im Hinblick auf spezifisch anwaltliche Anforderungen modifiziert werden, um auf diese Weise konkrete Handlungsempfehlungen zu ermöglichen.

Datensicherheit und Absicherung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant gehörten zusammen. Der CCBE habe zu diesem Thema im vergangenen Jahr zwei Grundsatzpapiere verabschiedet, und zwar die CCBE Recommendations: On the protection of client confidentiality within the context of surveillance activities und die CCBE Guidance on Improving the IT Security of Lawyers Against Unlawful Surveillance.

Insbesondere das zweite Papier postuliere unmissverständlich die Verpflichtung des Anwalts, Datenschutz und -sicherheit aktiv herzustellen und sie nicht nur als Verbot einer aktiven Verletzung seitens des Rechtsanwalts, sondern als positive Handlungspflicht zu verstehen.

Dieser Auffassung habe sich der Ausschuss angeschlossen. Als Ergebnis seiner Beratungen stelle er den folgenden (SV-Mat. 11/2017) Antrag. Es gehe darum, die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur aktiven technischen und organisatorischen Herstellung von Vertraulichkeit in das Berufsrecht aufzunehmen.

Weitere Themen, insbesondere die in früheren Sitzungen bereits erläuterte Informationspflicht des Anwalts gegenüber potentiellen Mandanten wegen Durchbrechung der Vertraulichkeit bei der Konfliktprüfung, habe der Ausschuss für spätere Sitzungen des Plenums zurückgestellt.

Daraus ergebe sich ein Arbeitsprogramm für die nächsten Sitzungen. Neben dem soeben genannten Thema sollte sich der Ausschuss mit den Konsequenzen der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung für die Vertraulichkeit und die Arbeit von Rechtsanwälten sowie dem Einfluss auf § 2 BORA befassen; zudem sollten die genannten Vorgaben des BSI zum Cloud Computing angepasst werden.

RA Schäfer: Datenschutz erfordere auch ein aktives Tun. Um sich und dem Plenum mehr Sachkompetenz zu verschaffen, rege er an, dass ein Vertreter des BSI im Plenum zu technischen Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Datenschutz vorträgt.

Prof. Gasteyer: Er halte das für eine für gute Anregung, wenn im Plenum Interesse bestehe. Das Problembewusstsein und das Diskussionsniveau würden durch einen Vortrag eines Vertreters des BSI erhöht werden.

RA Schäfer bittet um ein Meinungsbild zu der Frage:

Soll ein Vertreter des BSI im Plenum der Satzungsversammlung zu technischen Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Datenschutz um einen Vortrag gebeten werden?

(angenommen; mit großer Mehrheit)

b) Antrag zur Ergänzung des § 2 BORA – Verschwiegenheit

Es werde beantragt, § 2 BORA durch Einführung eines neuen Absatzes 7 zu ergänzen. Der bisherige Absatz 7 werde damit künftig Absatz 8. Der neue Absatz 7 solle lauten:

„Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.“

Den Rechtsanwalt treffe nicht nur die Pflicht, selbst keine Mandatsgeheimnisse unbefugt zu offenbaren. Vielmehr stelle sich die Verschwiegenheitspflicht auch als Schutzpflicht dar. Sie gebiete, die erforderlichen und angemessenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Mandatsgeheimnisse Dritten zur Kenntnis gelangen.

Der Gedanke der Schutzpflicht sei nicht neu. Er sei beispielsweise in den Verlautbarungen der CCBE zu finden, insbesondere in der CCBE Guidance on Improving the IT Security of Lawyers Against Unlawful Surveillance, in der es in der „Overview“ unter Ziffer 1 gleich heißt: „Ensuring confidentiality as a core principle of the legal profession“, womit das aktive Handeln zur Sicherstellung der Vertraulichkeit gemeint sei. Die Rechtsanwaltschaft müsse also nicht nur gegen die Gefährdung der Vertraulichkeit durch staatliche Organe vorgehen. Vielmehr müsse auch jeder einzelne Rechtsanwalt das Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit bei seiner eigenen Tätigkeit bedenken und es minimieren.

Dass diese Pflicht die zum Schutz der entsprechenden Informationen erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen verlangt, finde seine Parallele in den Vorgaben des allgemeinen Datenschutzrechts. Insoweit sei etwa auf § 9 BDSG zu verweisen, der ebenfalls eine entsprechende Duplizität aus organisatorischen und technischen Maßnahmen vorsehe.

Dabei umfassten die organisatorischen Maßnahmen ein sehr weites Spektrum, das in der Begründung des Antrags exemplarisch dargestellt werde.

Technische Maßnahmen seien zunächst Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit digitaler mandatsbezogener Daten. Dies betreffe nicht nur Aspekte wie gegebenenfalls gestaffelte

Zugangsberechtigungen zu digitalen Datenbeständen, Verschlüsselung von E-Mail-Verkehr, Sicherungsmaßnahmen gegenüber Hackerangriffen und die Verwendung von Privacy-Folien beim Einsatz von Notebooks außerhalb der Kanzlei.

Technische Maßnahmen dienen auch der Sicherheit der entsprechenden analogen Daten, etwa durch Wegschließen der Akten nach der Bearbeitung und der Archivierung.

Über diese technischen Maßnahmen zu entscheiden und sie einzurichten sei kein einmaliges Ereignis. Man müsse die Maßnahmen regelmäßig und aus besonderen Anlässen überdenken. Die Schutzpflicht sei dynamisch ausgestaltet. Wenn sich etwas ändere, müssten sich auch die Maßnahmen gegebenenfalls ändern. Dies ergebe sich aus dem Kriterium der Risikoadäquanz.

Die dynamische Ausgestaltung folge ferner aus der Bezugnahme auf das Datenschutzrecht. Denn das insoweit auch für Rechtsanwälte geltende Datenschutzrecht sehe bereits de lege lata die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik vor. Das werde sich unter der Datenschutzgrundverordnung nicht ändern.

Auch andere Regelungen zum Umgang mit digitalen Daten stellten zunehmend darauf ab, dass der Stand der Technik zu berücksichtigen ist (vgl. etwa § 13 Abs. 7 Satz 2 Telemediengesetz und § 109 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz) oder eingehalten werden soll (vgl. etwa § 8a Abs. 1 Satz 2 BSI-Gesetz).

Wenn die Anforderungen des Datenschutzrechts zu beachten sind, mache es keinen Sinn, berufsrechtlich anderes bzw. mehr zu fordern. Dieser Aussage trage Abs. 7 Satz 2 Rechnung, nach dem das dynamische Prinzip des Standes der Technik auch bei sonstigen technischen Maßnahmen, also solchen außerhalb des Umgangs mit digitalen Daten, einzuhalten ist. Komme es daher – etwa durch die Fortentwicklung digitaler Kommunikationsformen oder andere Entwicklungen – zu zusätzlichen neuen Risiken, müsse auch deren Realisierung entgegengewirkt und weitestmöglich verhindert werden. Bei der Bestimmung der Risikoangemessenheit der Schutzmaßnahmen seien die Bedeutung der Geheimhaltung der im Rahmen des Mandatsverhältnisses anvertrauten Informationen sowie die Wahrscheinlichkeit, ob es zur Möglichkeit einer unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte kommt, zu berücksichtigen.

Der Rechtsanwalt müsse aber nicht alle irgendwie möglichen Schutzvorkehrungen treffen. Vielmehr werde die Erforderlichkeit der jeweiligen Maßnahmen grundsätzlich durch die Zumutbarkeit begrenzt, was auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einschließe. Dies folge aus dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sei für das allgemeine Datenschutzrecht – gewissermaßen als Parallelwertung – anerkannt.

Bei der Frage der Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle sei allerdings nicht darauf abzustellen, was dem einzelnen Rechtsanwalt zumutbar erscheint. Vielmehr sei ein objektiver Maßstab anzulegen, der die Zumutbarkeit für den Beruf, also unter Berücksichtigung berufstypischer Spezifika, definiert. Es sei zu fragen, was im Hinblick auf den Berufstand verlangt werden könne und was die berufstypischen Spezifika seien.

Satz 3 des Antragstextes verdeutliche, dass es bei Einhaltung der durch Abs. 3 lit. c) statuierten Vorgaben (Sozialadäquanz bei den Arbeitsabläufen in der Kanzlei) keiner weiteren Vorgaben bedürfe.

Der neue Absatz 7 des § 2 BORA begründe keine neuen berufsrechtlichen Verpflichtungen, die nicht bereits nach anderen Normen bestehen. Für Rechtsanwälte gelten mehrere rechtliche Regime, nämlich das Strafrecht, das gesetzliche Berufsrecht, das Satzungsrecht, das Datenschutzrecht und das Zivilrecht, die alle nur Teilaspekte der Tätigkeit von Rechtsanwälten regelten. Das könne dazu

beigetragen haben, dass die Organisationsgrundsätze insbesondere im technischen Bereich vielleicht nicht jedem Rechtsanwalt hinreichend präsent seien.

Es entspreche aber nicht dem Selbstverständnis der Anwaltschaft, dass ihre Standards hinter denen des Datenschutzes zurückbleiben. Die Position des CCBE sei eindeutig. Daher halte der Ausschuss die Einführung des neuen Absatzes 7 zur Stärkung des Schutzes der Vertraulichkeit für geboten.

RA Heyder: Er halte die vom Ausschuss vorgeschlagene Konkretisierung für unabdingbar und wichtig. Allerdings seien Hinweise erforderlich, was im Rahmen des „objektiven Maßstabs“ von einem Rechtsanwalt zu verlangen sei. Hier seien Hinweise durch BRAK und DAV für technisch weniger gebildete Kollegen erforderlich.

RA Bohl: Er unterstütze den Wortlaut des Antrags, sei jedoch mit der Interpretation in der Begründung nicht einverstanden. Er verstehe es nicht so, dass ein allgemeiner Standard für jeden Rechtsanwalt geschaffen werden solle. Risikoadäquanz bedeute vielmehr eine individuelle Vorgabe.

Prof. Gasteyer: Ein einheitlicher Standard bedeute nicht, dass die Umsetzung bei jedem Rechtsanwalt identisch sei. Sie werde wegen des Konzepts der Risikoadäquanz die Art der zu schützenden Informationen des Mandanten und das mit ihnen verbundene Risiko berücksichtigen. Bei Beachtung der Anforderungen des Berufsstands seien damit im Detail unterschiedliche Schutzmaßnahmen zulässig.

Prof. Ewer: Standards würden objektiviert werden müssen und können sich nicht am „dümmsten anzunehmenden User“ orientieren. Die Frage, was der Stand der Technik ist, könne sowohl abstrakt als auch auf den konkreten Fall angewandt beantwortet werden. Der Ursprung des Begriffs sei das Umweltschutzrecht. Der Stand der Technik umfasse nicht alles, was irgendwie möglich ist; vielmehr umfasse der Begriff das, was möglich ist, auf dem Markt eingeführt und zu vertretbaren Konditionen erhältlich ist.

Banken und Versicherungen seien bei der Umsetzung technischer Sicherheit gegenüber Rechtsanwälten weiter fortgeschritten. Zahlreiche Rechtsanwälte hätten Nachholbedarf.

Die vorgeschlagene Regelung erhöhe nicht den Standard. Die Ermittlung des Standes der Technik sei schwierig. Oft lägen technische Normen vor, die von Standard-Institutionen erstellt werden. Er schlage vor, angelehnt an allgemeine Vorgaben des BSI zu prüfen, was für die anwaltliche Praxis angemessen sei. Diese Vorgaben müssten laufend fortgeschrieben werden.

RA Schäfer: Er habe Bedenken, Handlungsanweisungen durch einen Ausschuss des DAV oder der BRAK zu erstellen. Gegebenenfalls könne aber der von der BRAK geforderte Datenschutzbeauftragte der Anwaltschaft die Aufgabe übernehmen. Dieser Datenschutzbeauftragte wäre unabhängig und hätte die Kompetenz.

RA Heyder: Auch vor Einführung des Datenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft benötigten Rechtsanwälte entsprechende Hilfestellung durch Handlungsempfehlungen.

Prof. Ewer: Er sei ein Befürworter des Datenschutzbeauftragten der Anwaltschaft. Er frage sich aber, ob dieser derartige Standards setzen sollte. Üblicherweise würden Standards durch Ausschüsse festgelegt, in denen Sachverstand und auch die so genannte Marktgegenseite vorhanden sei. So würden angemessene Standards gefunden. Gegebenenfalls könne ein Gremium geschaffen werden, das von der personellen Zusammensetzung her diese Anforderungen erfüllt. So könne auch der

Öffentlichkeit gegenüber deutlich gemacht werden, dass nicht hausgemachte und genehme, sondern angemessene Standards festgelegt werden.

RA Schäfer bittet um ein Meinungsbild zu der Frage:

Soll § 2 BORA durch Einführung eines neuen Absatz 7 ergänzt werden?

(angenommen; mit großer Mehrheit)

RA Schäfer stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

Es werde beantragt, § 2 BORA durch Einführung eines neuen Absatzes 7 zu ergänzen. Der bisherige Absatz 7 werde damit künftig Absatz 8. Der neue Absatz 7 solle lauten:

Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

(angenommen; dafür: 58, dagegen: 1, Enthaltungen: 5)

RA Schäfer stellt fest, dass die Änderung des § 2 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist und dankt dem Ausschuss für seine Arbeit.

3. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar

RAuN Schons: Mit seinem heutigen Antrag wolle der Ausschuss durch eine Klarstellung in § 4 Abs. 2 BORA sowohl ein Zeichen nach innen als auch nach außen setzen. Nach innen solle die Anwaltschaft durch die vorgeschlagene gesetzliche Klarstellung für den Umgang mit Fremdgeldern sensibilisiert werden. Nach außen solle dargestellt werden, wie der Rechtsanwalt, sofern er Fremdgelder annehme, damit umgehe.

Aufgrund der geführten Diskussion im Rahmen der vergangenen 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung stelle sich allerdings die Frage, ob das Plenum überhaupt eine Änderung befürworte. Der Ausschuss selbst sehe einen eindeutigen Regelungsbedarf. Es gehe im Grunde um die Frage, ob das Plenum der Auffassung sei, ob die Bezeichnung „unverzüglich“ in § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA ausreichend sei, um zum Ausdruck zu bringen, dass Fremdgelder besonders sorgfältig behandelt werden müssten und dies – wie bereits erwähnt – nach innen und außen dargestellt werden solle.

Sei man der Auffassung, der Begriff „unverzüglich“ in § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA sei zu schwammig, so wäre eine Änderung in Form einer Konkretisierung zwingend erforderlich. Dabei sei nach Auffassung des Ausschusses vorzusehen, dass Fremdgelder spätestens nach zehn Arbeitstagen abzurechnen sind und ein verbleibendes Guthaben in dieser Frist an den Berechtigten auszukehren ist. Dabei stelle die vorgeschlagene 10-Tages-Frist die absolut rote Linie des Ausschusses dar.

Der Ausschuss 3 schlage vor, § 4 Abs. 2 BORA wie folgt zu fassen:

¹Fremdgelder sind unverzüglich, in der Regel nicht später als nach zehn Arbeitstagen abzurechnen, und ein verbleibendes Guthaben ist in dieser Frist an den Berechtigten auszukehren. ²Sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind ebenfalls unverzüglich und in der in Satz 1 genannten Frist an den Berechtigten weiterzuleiten. ³Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten; dies sind in der Regel Einzelanderkonten. ⁴Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000,- € für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. ⁵Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. ⁶Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anderes in Textform vereinbart ist.

Entsprechend den konstruktiven Vorschlägen der Kollegen aus dem Plenum der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung seien nunmehr zehn „Arbeits-“Tage vorgesehen. Auch sei modifizierend Satz 2 eingefügt worden, da sonstige Vermögenswerte im Gegensatz zu Fremdgeldern nicht abgerechnet werden könnten. Die Formulierung „in der Regel“ stelle eine „Öffnungsklausel“ für eine unverschuldete Nichteinhaltung der Frist dar.

Im Übrigen verweise er auf die Antragsbegründung und stehe für Fragen gerne zur Verfügung.

RA Schäfer: Er danke RAuN Schons für seine Ausführungen.

Dr. Finzel: Die vom Ausschuss vertretene Auffassung, dass die Frist von zehn Tagen die absolute rote Linie sei, sei widersprüchlich zu der Formulierung „in der Regel“. Eine Legaldefinition des Begriffs „unverzüglich“ finde sich bereits in § 121 Abs. 1 BGB. Danach sei unter „unverzüglich“ „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen. Im Palandt, Kommentar zum BGB, heiße es, die Legaldefinition gelte für das gesamte private und öffentliche Recht.

Das BGB sei zum 01.01.1900 in Kraft getreten und daher nunmehr 117 Jahre alt. Kein Gesetzgeber habe seitdem den Begriff „unverzüglich“ als Gummibezeichnung verstanden; ansonsten wäre eine entsprechende Änderung bereits erfolgt. Alle Gesetzgeber hätten sich bewusst dafür entschieden, dass „unverzüglich“ die treffende Bezeichnung dafür sei, jemandem aufzugeben, unmittelbar tätig zu werden.

Ferner enthalte der vorgeschlagene § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA streng genommen drei Fristen: Die Legaldefinition „ohne schuldhaftes Verzögern“ als erste Frist, „nicht später als nach zehn Arbeitstagen“ als zweite Frist und „in der Regel“ als dritte Frist. Es stelle sich außerdem die Frage, was unter der Formulierung „in der Regel“ zu verstehen sei. Diese würde völlig unterschiedlich verstanden und daher zu Verwirrung in der Anwaltschaft führen. Auch sei fraglich, was Arbeitstage seien und ob der Samstag als Arbeitstag gelte. Darüber hinaus stelle sich die Frage, welche Frist gemeint sei, wenn es in § 4 Abs. 1 Satz 1 BORA am Ende heiße: „in dieser Frist an den Berechtigten auszukehren“.

Sein Petitum sei daher „in der Regel nicht später als nach zehn Arbeitstagen“ ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus wirke Satz 5 „Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren.“ vor dem Hintergrund des neu vorgeschlagenen Satz 2 verwirrend. Insofern rege er an, in Satz 2 zu formulieren, dass sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, gesondert zu verwahren und ebenfalls unverzüglich und in der in Satz 1 genannten Frist an den Berechtigten weiterzuleiten sind. Ferner weise er darauf hin, dass das verwendete „und“ zwischen unverzüglich und der in Satz 1 genannten Frist in Satz 2 nicht in Satz 1 verwendet werde.

Dementsprechend sei unklar, ob in Satz 2 dann die Frist von unverzüglich oder die Frist „in der Regel“ gelten solle. Ferner passe die Verwendung des Wortes „dies“ in Satz 3 nicht zu den vorgeschlagenen Änderungen in Satz 1 und Satz 2. Das Wort „dies“ würde an der falschen Stelle verwendet. Im Übrigen meine er, dass das in Satz 6 verwendete Wort „solange“ eigentlich „sofern“ heißen müsse.

Insgesamt diene seines Erachtens die vorgeschlagene Regelung nicht der Klarheit und Klarstellung. Des Weiteren sei sie nicht sanktionsfähig.

Insofern stelle er den Antrag, die Formulierung des § 4 Abs. 2 BORA wie folgt zu fassen:

„Fremdgelder sind unverzüglich abzurechnen und ein verbleibendes Guthaben ist unverzüglich an den Berechtigten auszukehren. Sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind gesondert zu verwahren und ebenfalls unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Solange die Abrechnung und Auskehrung von Fremdgeldern nicht möglich sind, sind diese auf Anderkonten zu verwalten; dies sind in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000,00 Euro für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, sofern etwas anderes in Textform vereinbart ist.“

RA Heyder: Er habe diese umfangreichen Bedenken nicht, da seines Erachtens die zwei vorgeschlagenen Alternativen verständlich seien und eine Definition des Begriffs „unverzüglich“ gebraucht werde. Er rege an, den Begriff „Arbeitstag“ durch den Begriff „Werktag“ zu ersetzen, um so klarzustellen, dass Montag bis Samstag gemeint sei. Denn der Begriff „Arbeitstag“ sei missverständlich. Allenfalls könne auch der Begriff „Kalendertag“ verwendet werden.

Er stelle daher folgenden Antrag:

„Arbeitstag“ durch „Werktag“ ersetzen.

RAin Rick: Bereits in der vergangenen Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 21.11.2016 habe sie im Rahmen der Diskussion auf die Neigung der Strafgerichte hingewiesen, berufsrechtliche Verstöße indiziell als das Vorliegen von Straftaten zu nehmen. Sie gebe insbesondere zu bedenken, ob durch die Frist von zehn Arbeitstagen der Spielraum der Staatsanwaltschaft wirklich eingeschränkt werden solle.

Prof. Gasteyer: Er schlage vor, in der vorgeschlagenen Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 6 BORA den Begriff „vereinbart“ durch „dokumentiert“ zu ersetzen, um einseitige Anweisungen bzw. Bestätigungen zu ermöglichen.

Er stelle daher folgenden Antrag:

Satz 6: „vereinbart“ durch „dokumentiert“ ersetzen.

RAuN Schons: In Bezug auf die Ausführungen von Dr. Finzel merke er an, dass er nicht die Verantwortung für bereits bestehenden Gesetzesformulierungen – weder aus der BORA noch aus dem BGB – übernehme. Die Sätze 3 bis 6 seien unverändert aus der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 2 BORA übernommen worden.

Die Intention des Ausschusses sei es nicht gewesen, das Rad vollkommen neu zu erfinden. Vielmehr habe der Ausschuss das Anliegen gehabt, die bisher bestehende Formulierung zu konkretisieren. Ferner beziehe sich seine Aussage, dass die Frist von zehn Arbeitstagen die „rote Linie“ für den

Ausschuss darstelle, nicht auf die berufsrechtliche Regelung. Nach Auffassung des Ausschusses dürfe die Frist maximal zehn Tage und keinesfalls mehr betragen. Daher stelle dies keinen Widerspruch zu der Formulierung „in der Regel“ dar. Er wolle in Erinnerung rufen, dass im Rahmen der vergangenen Sitzung auch eine Frist von acht Tagen diskutiert worden sei.

Nochmals weise er darauf hin, dass das Plenum der Satzungsversammlung darüber entscheiden müsse, ob der Begriff „unverzüglich“ in § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA für ausreichend erachtet werde. Insofern sollte das Plenum hierüber im Rahmen eines Meinungsbildes abstimmen. Der Ausschuss sei nach wie vor der Auffassung, dass ein Regelungsbedarf bestehe und habe auch den entsprechenden Arbeitsauftrag des Plenums der Satzungsversammlung aus der vergangenen Sitzung aufgenommen und umgesetzt.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Relevanz meine er, dass sich RAin Rick auf eine Entscheidung des BGH vom 25.09.2014 (Az. IV StR 486/13) beziehe, die eine BRAO-Vorschrift und nicht eine Vorschrift der BORA betreffe; dennoch könne er nicht ausschließen, dass ein Staatsanwalt im konkreten Fall eine über die 10-Tages-Frist hinausgehende Dauer als zu lange erachte. Dann sei spezifisch darzulegen, aus welchen Gründen die Frist nicht eingehalten worden sei. Keineswegs solle grundsätzlich die 10-Tages-Frist völlig ausgeschöpft werden.

Hinsichtlich des Vorschlags, statt dem Begriff „Arbeitstage“ den Begriff „Werktage“ zu verwenden, sei er einverstanden, da dies der Klarstellung diene. Ebenso sei er mit den Ausführungen von Prof. Gasteyer einverstanden.

Dr. von Wedel: Die entscheidende Frage sei, was die Satzungsversammlung mit dieser Regelung erreichen wolle. Zivilrechtlich gesehen sei die Bedeutung des Begriffs „unverzüglich“ völlig klar. Der BGH habe dahingehend geurteilt, dass eine Dauer von mehr als zwei Wochen nicht mehr als unverzüglich anzusehen sei.

Die Satzungsversammlung könne die zivilrechtliche Seite nicht regeln und wolle dies im Zweifel auch nicht. Daher könne allein Wille der Satzungsversammlung sein, das Berufsrecht mit einer sanktionsfähigen Regelung zu ergänzen. Dies sei für ihn mit dem Verschulden geklärt. Denn bei einem Berufsrechtsverstoß müsse die Voraussetzung des Verschuldens geprüft werden. Daher nutze auch die vorgeschlagene Formulierung in § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA „in der Regel“ nichts. Dementsprechend sei bereits jetzt entscheidend, dass die Pflichtverletzung schuldhaft erfolgt sei. Daher würde diese zusätzliche Konkretisierung – er denke auch an seine Beschwerdefälle aus der Praxis – nichts helfen.

Vor diesem Hintergrund sei er der Auffassung, dass die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA in seiner jetzigen Form belassen werden sollte. Auch die derzeitige sanktionsrechtliche Ausgestaltung sei ausreichend.

RA Bohl: Er spreche sich gegen die vorgeschlagene Regelung insgesamt aus. Grund hierfür sei folgender: In der Begründung des Antrags beziehe sich der Ausschuss auf einen Fall, der mit der vorgeschlagenen Regelung vielmehr begünstigt würde. In der Begründung heiße es: „So sind Fälle bekannt, bei denen Rechtsanwälte das auf dem Kanzleikonto eingegangene Fremdgeld eben nicht unverzüglich auskehren oder auf ein Anderkonto überweisen, sondern es vorübergehend zur Begleichung von laufenden Kanzleikosten nutzen; ...“. Er bitte zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Führung eines Anderkontos nach derzeitigem Rechtsstand nur bestehe, wenn der Rechtsanwalt Fremdgeld nicht unverzüglich weiterleite. Die von dem Ausschuss vorgeschlagene Regelung führe dazu, dass der Rechtsanwalt nunmehr für die Auszahlung eine Frist von zehn Arbeitstagen habe. Dies bedeute, dass in Zukunft – genau der Fall, den der Ausschuss verhindern wolle – Fremdgeld zur

Abfederung von Kanzleischwankungen innerhalb dieser vorgeschlagenen Frist verwendet werden kann, ohne dass der Rechtsanwalt dafür zur Verantwortung gezogen werden könne.

Dies halte er für ein falsches Signal. Das Signal müsse immer sein, dass der Rechtsanwalt Fremdgelder „unverzüglichst“ weiterzuleiten oder „unverzüglichst“ dieses Geld von seinem Vermögen zu trennen und auf ein Anderkonto zu geben habe. Dazwischen dürfe keine große Lücke bestehen. Deshalb halte er die Regelung und die geführte Diskussion für überflüssig. Denn eine Sanktionierung bei einer Dauer unterhalb dieser 10-Tages-Frist sei dann nicht mehr durch die Staatsanwaltschaft oder die regionalen Kammern möglich.

RAuN Schons: Er verweise nochmals auf die geführte Diskussion im Rahmen der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung. Dabei habe man sich mit der Formulierung „in der Regel“ auf einen Kompromiss geeinigt.

Sei die Satzungsversammlung der mehrheitlichen Meinung, dass keine Änderung des § 4 Abs. 2 BORA erforderlich sei, dann bitte er, hierüber im Wege eines Meinungsbildes abzustimmen. Der Ausschuss 3 habe den Auftrag der Satzungsversammlung ausgeführt.

RA Schäfer: fragt die Auffassung des Plenums im Rahmen eines Meinungsbildes ab.

§ 4 Abs. 2 BORA soll unverändert bleiben.

(dafür: 48, dagegen: 12, Enthaltungen: 8)

RA Schäfer stellt fest, dass die Mehrheit dafür ist, § 4 Abs. 2 BORA in seiner jetzigen Fassung zu belassen. Er danke nochmals RAuN Schons und dem Ausschuss 3 für sein Engagement.

4. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Giesen: Der Ausschuss 2 habe im Berichtszeitraum zwei Sitzungen abgehalten, wobei der Unterausschuss Syndikusrechtsanwälte am 16.01.2017 getagt habe und der komplette Ausschuss 2 am 06.02.2017. Er bitte um Entschuldigung, dass beide Protokolle noch nicht komplett fertiggestellt seien, weil persönliche Gründe des Protokollführers zu Verzögerungen geführt hätten. Beide Protokolle würden aber zeitnah fertiggestellt.

Der Unterausschuss Syndikusrechtsanwälte und ihm folgend der Ausschuss 2 hätten zurzeit keine Änderungsvorschläge zur BORA in Bezug auf Syndikusrechtsanwälte (SRA). Eine Anpassung des § 12 BORA (Umgehung des Gegenanwalts) im Hinblick auf SRA sei derzeit nicht erforderlich. Insoweit müsse man erst abwarten, ob es in der Praxis der SRA überhaupt Probleme mit § 12 BORA gebe.

Die Anwendung des § 2 Abs. 4 BORA auf den SRA (Berufspflicht, „seine Mitarbeiter“ auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht zu verpflichten) sei durchaus kontrovers diskutiert worden, insbesondere ob es nicht heißen müsse „die für ihn tätigen Mitarbeiter“ – also eine funktionale Zuordnung statt einer arbeitgeberorientierten Zuordnung. Letztlich habe sich jedoch mehrheitlich die Ansicht durchgesetzt, dass die Mitarbeiterverpflichtung Sache des Arbeitgebers des SRA sei, zumal dieser zugleich Mandant des SRA und damit Herr des ihn betreffenden Geheimnisbereiches sei. Dieser sei daher gefordert, die Mitarbeiter des SRA auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht zu

verpflichten. Deshalb sehe der Ausschuss 2 derzeit keinen Bedarf, § 2 Abs. 4 BORA an die spezielle Situation der SRA anzupassen.

§ 3 BORA, der das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen konkretisiere, sei eine besonders schwierige Materie im Hinblick auf SRA, weil beim SRA im Gegensatz zum freiberuflich tätigen RA Interessenkollisionslagen vorstellbar seien, die beim freiberuflich tätigen RA eindeutig unzulässig seien, beim SRA aber nach der gesetzlichen Neuregelung viele Fragen aufwerfen würden. Dies betreffe insbesondere die Rechtsberatung durch SRA im Konzern oder innerhalb verbundener Unternehmen, im Cash Pool etc.

Ganz überwiegende Auffassung im Ausschuss 2 sei jedenfalls, dass das Interessenkollisionsverbot nicht durch § 46 Abs. 5 Nr. 1 BRAO ausgehebelt werde – also die Befugnis des SRA zur Beratung und Vertretung nicht nur in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers (= seines Mandanten), sondern auch in Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen. Bei dieser Norm handele es sich nur um eine Postulationserweiterung für den an sich auf die Rechtsberatung seines Arbeitgebers beschränkten SRA. Insoweit handele es sich um eine Klarstellung, dass der SRA für die Beratung und Vertretung von Konzerntöchtern und verbundenen Unternehmen keiner erneuten Zulassung als SRA für diese Konzerntöchter und verbundenen Unternehmen bedürfe. Ein Dispens vom Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen erteile § 46 Abs. 5 Nr. 1 BRAO nicht.

Die Bezeichnung „innerhalb verbundener Unternehmen“ – die § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG nachbildet – sei unglücklich formuliert, denn es gehe wie bei § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG nicht nur um konzerninterne Rechtsberatung, sondern auch um die Rechtsberatung von Konzerntöchtern gegenüber außenstehenden Dritten. Insgesamt sei aber festzuhalten, dass das Interessenkollisionsverbot gelte; es müsse nur klar sein, wer wessen Interessen vertritt. Dies müsse von vornherein klargestellt werden, damit kein falscher Eindruck entstehen könne. Derzeit sehe der Ausschuss 2 aber keinen aktuellen Änderungsbedarf, sondern lediglich einen Bedarf, auf die besonderen Probleme des Interessenkollisionsverbotes beim SRA im Konzern hinzuweisen.

Die Abgrenzung von Selbstbenennungen wie „Experte“ oder „Spezialist“ zu entsprechenden Fachanwaltsbezeichnungen berühre sowohl die Kompetenz des Ausschusses 2 für Werbung als auch die Kompetenz des Ausschusses 1 für Fachanwaltschaften, weshalb eine Abstimmung notwendig sei. Nach § 7 Abs. 2 BORA sei die Benennung von Teilbereichen der Tätigkeit und von qualifizierenden Zusätzen unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründet oder sonst irreführend ist. Die aktuelle Regelung sei im Gefolge der Spezialisten-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 2004 geschaffen worden, wobei man allerdings berücksichtigen müsse, dass der damals in Streit stehende „Spezialist für Verkehrsrecht“ noch mit keiner entsprechenden Fachanwaltsbezeichnung kollidieren konnte.

Zwei Urteile hätten die neuerliche Diskussion ausgelöst: Die Entscheidung des Wettbewerbssenats des BGH vom 24.07.2014 – basierend auf einer Klage der RAK Freiburg – habe einen Kollegen betroffen, der sich als „Spezialist für Familienrecht“ bezeichnete, ohne Fachanwalt für Familienrecht zu sein. Sei es überhaupt denkbar, sich im Bereich einer bestehenden Fachanwaltschaft als „Spezialist“ auf diesem Fachgebiet zu bezeichnen? Viele würden dies verneinen. Der Wettbewerbssenat habe es hingegen für grundsätzlich zulässig erachtet, weil das Publikum nicht wirklich zwischen einem Fachanwalt und einem Spezialisten unterscheiden könne. Andererseits habe der Wettbewerbssenat hohe Hürden aufgerichtet: Der Rechtsanwalt müsse über die gleichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen wie ein Fachanwalt verfügen und trage für die Richtigkeit dieser Selbsteinschätzung die Darlegungs- und Beweislast. Wenn er dies nachweisen könne, wecke er keine unrichtigen Erwartungen. Zur weiteren Sachaufklärung habe der BGH die Sache an das OLG Karlsruhe zurückverwiesen. Bis heute seien alle Folgetermine geplatzt, wohl weil

der Kollege die erforderlichen Nachweise nicht erbringen wolle oder könne – womit er zugleich den Verdacht nähre, dass so genannte alte Hasen sich genau deshalb einer Nachprüfung entziehen wollten.

Die zweite Entscheidung stamme vom Senat am 05.12.2016 und habe einen Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht betroffen, der sich daneben zusätzlich als „Spezialist für Erbrecht und Erbschaftssteuer“ bezeichnet habe. Hier sei es nicht wie beim Wettbewerbssenat um eine Unterlassungsklage gegangen, sondern um eine so genannte „missbilligende Belehrung“ der Rechtsanwaltskammer, die in der Anwaltsgerichtsbarkeit den Weg bis zum BGH eröffne. Der Senat referiere zwar auch die Entscheidung des Wettbewerbssenates, lasse diese aber dahinstehen, da es sich um einen anderen Fall handle, denn es gehe um die parallel geführte Spezialistenbezeichnung **neben** einer verliehenen Fachanwaltsbezeichnung. Im Falle einer solchen Kumulation müssten die theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Spezialisten die des Fachanwalts auf dem gleichen Gebiet „nicht nur unerheblich überschreiten“. Das habe der Kläger nicht hinreichend dargelegt bezogen auf den Zeitpunkt der Verwendung der Spezialistenbezeichnung. Er habe zwar eindrucksvolle Fallzahlen vorgelegt, aber nicht hinreichend für „alle oder jedenfalls mehrere der Unterbereiche nach der FAO“ spezifiziert.

Die Begründung des Senates sei kein Musterbeispiel für dogmatische Stringenz. Dennoch seien beide Ausschüsse 1 und 2 nach eingehender Diskussion zu dem Ergebnis gekommen, mit dem durch diese beiden Entscheidungen gesetzten Rahmen – hohe Hürden in der Praxis – gut leben zu können. Was seien die Alternativen? Man könnte § 7 Abs. 2 BORA gänzlich streichen, wofür es aber nur wenige Stimmen gebe. Man könne § 7 Abs. 2 BORA auch noch stärker ausdifferenzieren. Dies sei aber schon in der Vergangenheit nicht gelungen und sei auch heute wenig aussichtsreich, wie sich an der Befassung mit mehreren konkreten Formulierungsvorschlägen im Ausschuss 2 gezeigt habe. Dann sei es besser, § 7 Abs. 2 BORA in der geltenden Fassung zu belassen und darauf zu vertrauen, dass die Praxis damit zurecht komme – sei es im wettbewerbsrechtlichen Verfahren oder (vorzugsweise) in der Anwaltsgerichtsbarkeit.

Zur Konkretisierung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung habe das letzte Plenum dem Ausschuss 2 mit 37 Ja-Stimmen bei 22 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen einen weiteren Prüfungsauftrag erteilt. Der Ausschuss 2 sei nochmals in sich gegangen und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass jeder vermeintliche „große Wurf“ wohl zwischen den beiden großen Fraktionen, nämlich grundsätzliche Ablehnung auf der einen Seite und Wunsch nach einer harten – also auch sanktionierbaren – Regelung auf der anderen Seite, zerrieben würde. Auch die Präsidentenkonferenz habe sich am 19.01.2017 gegen eine verschriftete Ethik ausgesprochen. Daher werde es wohl auch künftig nur um Einzelthemen gehen können, wie z. B. die Mandatsbearbeitung in angemessener Zeit, die die Satzungsversammlung ja bereits in § 11 Abs. 1 Satz 1 BORA verankert habe. Weitere mögliche Themen – wie etwa die Schmähkritik – seien bisher nur in Ansätzen im Ausschuss 2 diskutiert worden, wobei man bereits jetzt feststellen könne, dass es sich um ein schwieriges Thema handle.

In der Zukunft müsse sich der Ausschuss 2 mit etwaigen Folgerungen aus der so genannten kleinen BRAO-Novelle (Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie) kümmern. Dazu gehöre etwa die Frage, ob § 5 BORA an den neu gefassten § 27 Abs. 2 BRAO angepasst werden müsse oder um eine etwaige Anpassung des § 17 BORA über die Zurückbehaltung von Handakten an den neu gefassten § 50 BRAO. Weiterhin müssten alle Verweisungen in der BORA auf § 46 BRAO a.F. angepasst werden.

Soweit sein Bericht aus der Arbeit des Ausschusses 2.

RA Schäfer dankt Dr. Giesen für seinen Bericht und bittet um Wortmeldungen.

Dr. Krenzler: Der RAK Freiburg lägen mittlerweile drei Fälle unzulässiger selbsternannter Spezialistenbezeichnungen vor. Nach der Entscheidung des Wettbewerbssenates des BGH (I. Zivilsenat) vom 24.07.2014 sei es schwer, dagegen vorzugehen. Zwar habe der Rechtsanwalt, der eine solche Selbstbezeichnung führe, die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen entsprechender theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen; er könne jedoch durch ein Hinauszögern einer Verurteilung und durch Einlegen von Rechtsmitteln relativ lange eine Verurteilung zum Unterlassen einer solchen Selbstbezeichnung hinauszögern. Dies zeige der an das OLG Karlsruhe zurückverwiesene Fall des Wettbewerbssenates überdeutlich: Der beklagte Rechtsanwalt entziehe sich einer Überprüfung seiner theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen durch den bestellten Sachverständigen – einen pensionierten OLG-Richter aus einem Familiensenat – mittels Krankmeldungen etc. Er hätte sich deshalb gewünscht, dass der Ausschuss 2 durch Präzisierungen für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von selbstbenannten Qualifikationsbezeichnungen für mehr Normenklarheit gesorgt hätte. Er bitte deshalb alle Mitglieder der Satzungsversammlung, etwaige Auswüchse bei Selbstbenennungen sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls in den Abstimmungsprozess einfließen zu lassen.

Das Ausweichen auf Selbstbenennungen wie „Experte“ oder „Spezialist“ sei auf die Schwierigkeit zurückzuführen, die Fachanwaltsbezeichnung in einem förmlichen Verfahren zu erwerben. Gleichzeitig wisse jeder Rechtsanwalt, dass ein Fachanwalt im statistischen Durchschnitt gesehen mehr verdiene als ein „einfacher“ Rechtsanwalt. Deshalb hätte er sich eine Regelung gewünscht, wonach sich als „Experte für“ oder „Spezialist für“ nur bezeichnen dürfe, wer eine auf das selbstbenannte Fachgebiet bezogene Aus- und Fortbildung nachweisen könne. Nach seiner Beobachtung hätten die meisten selbsternannten Experten oder Spezialisten insbesondere Defizite bei den theoretischen Kenntnissen. Der Wettbewerbssenat des BGH habe auf diesen Einwand nur lapidar erwidert, dass dann ein Verstoß gegen das UWG vorliege, ohne aber zu erkennen, welche Nachweisschwierigkeiten damit bei einer Ex-Post-Betrachtung verbunden seien.

Dr. Greve: Die Entscheidung des Anwaltssenates vom 05.12.2016 gebe doch die Kriterien vor: Wer sich zusätzlich zu einer verliehenen Fachanwaltsbezeichnung auf demselben Rechtsgebiet parallel dazu auch noch als „Experte“ oder „Spezialist“ bezeichne, müsse gegenüber der zuständigen Rechtsanwaltskammer jederzeit und auch wiederholt auf Anforderung Fallnachweise erbringen können – anders als der „Nur“-Fachanwalt, der nach Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung niemals mehr nachweisen müsse, dass er überhaupt auf dem Gebiet seiner Fachanwaltsbezeichnung nennenswert tätig sei. Der Anwaltssenat habe damit sehr hohe Hürden jedenfalls für eine parallele Führung von Fachanwaltsbezeichnungen und Selbsteinschätzungen auf dem gleichen Rechtsgebiet errichtet. Diese Anforderungen seien so hoch, dass derartige Selbsteinschätzungen unattraktiv würden.

Der Selbsteinschätzung als „Experte“ oder „Spezialist“ sollte man kein Gütesiegel durch eine Regelung in der BORA geben. Jede BORA-Regelung über bestimmte Selbsteinschätzungen würde diese eher adeln als eindämmen. Außerdem seien die denkbaren Lobhudeleien hinsichtlich der eigenen Qualifikation so vielfältig, dass die Satzungsversammlung jedes Mal auf eine neue problematische Selbsteinschätzung reagieren müsste, sofern nicht die Standardbegriffe „Experte“ oder „Spezialist“ gebraucht würden. Dann wäre die Satzungsversammlung voraussichtlich jahrelang immer wieder mit der Anpassung des § 7 Abs. 2 BORA an neue Fantasiebezeichnungen kreativer Kollegen beschäftigt.

Abschließend wolle er darauf hinweisen, dass es ein Fehler sei, wenn sich eine Rechtsanwaltskammer zu einer Klage nach UWG entscheide, anstatt den Weg über die missbilligende Belehrung in die Anwaltsgerichtsbarkeit zu gehen. Die Anwaltsgerichtsbarkeit mit einem Mix aus Berufsrichtern und

Rechtsanwälten könne besser als ein reiner Wettbewerbssenat aus Berufsrichtern beurteilen, ob der durchschnittliche Mandant zwischen einer Fachanwaltsbezeichnung einerseits und einer Selbstbenennung als „Experte“ oder „Spezialist“ andererseits unterscheiden könne.

Prof. Ewer: Er sei damals bei der Spezialistenentscheidung des BVerfG aus dem Jahre 2004 der Prozessbevollmächtigte von Dr. Greißinger gewesen und könne sich den Ausführungen von Dr. Greve nur anschließen. Eine kleinteilige Regelung von Selbstbenennungen oder Selbsteinschätzungen wie „Experte“ oder „Spezialist“ in der BORA würde die Fachanwaltsbezeichnung als gesetzlich geprüfte Qualifikation tendenziell eher entwerten, weil sie einen Relativismus einführen würde. Er plädiere deshalb dafür, § 7 Abs. 2 BORA nicht zu ändern.

RA Schäfer: Er danke für die intensive Diskussion. Beschlüsse seien bei diesem Bericht ohnehin nicht zu fassen gewesen, weshalb er Dr. Giesen bitte, nunmehr zur Änderung des § 14 BORA vorzutragen.

b) Antrag zur Änderung des § 14 BORA - Zustellungen

Dr. Giesen: Der Antrag des Ausschusses 2 „Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung“ zur 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 19.05.2017 zu § 14 BORA (Zustellungen) laute wie folgt:

§ 14 Satz 1 BORA wird wie folgt geändert:

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

Begründung:

Mit Urt. v. 26.10.2015 (AnwSt (R) 4/15, BRAK-Mitt. 2016, 34) hat der BGH entschieden, dass der auf Basis der Ermächtigung in § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO in der Satzungsversammlung der BRAK beschlossene § 14 BORA nur die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen durch Gerichte und Behörden regelt. Dagegen biete § 59b Abs. 2 BRAO in seiner derzeitigen Form keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung, eine Mitwirkungspflicht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu statuieren. Der Ausschuss 2 teilt die Bewertung des Regierungsentwurfs, wonach damit das Instrument der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach § 195 ZPO entwertet zu werden droht (BT-Drs. 18/9521, S. 121).

Um dem wirksam entgegensteuern zu können, ist § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO um eine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung der BRAK erweitert worden, auf deren Grundlage auch eine berufsrechtliche Mitwirkungspflicht „bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt“ statuiert werden kann. Diesem Anliegen trägt der o.g. Vorschlag zu § 14 BORA Rechnung, verwendet aber im Sinne terminologischer Konsistenz den Begriff „Rechtsanwalt“ statt „Anwalt“.

Art. 1 Nr. 20 lit. d) des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, welches die Neufassung des § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO enthält, tritt nach Art. 20 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Gesetz ist am 17.05.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und ist damit am 18.05.2017 in Kraft getreten; soweit einzelne Regelungen erst zu späteren Zeitpunkten in Kraft getreten, sind diese im vorliegenden Fall nicht relevant.

Die 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 21.11.2016 hat die heute erneut vorgeschlagene Änderung des § 14 Satz 1 BORA mit 69 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen (SV-Mat. 02/2017, BRAK-Nr. 12/2017, S. 41). Am 21.11.2016 war jedoch die Satzungsermächtigung in § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO noch nicht in Kraft getreten, weshalb lediglich ein „Vorratsbeschluss“ für den Fall gefasst wurde, dass die Satzungsermächtigung nachträglich in Kraft tritt. Dementsprechend ist – mangels gültiger Satzungsermächtigung – die beschlossene Änderung des § 14 Satz 1 BORA auch nicht in BRAK-Mitt. 2017, 81 ausgefertigt und verkündigt worden.

In der 3. Sitzung am 21.11.2016 gab es gewichtige Stimmen, in der 4. Sitzung am 19.05.2017 einen Bestätigungsbeschluss zu fassen und anschließend neu auszufertigen, an das BMJV zu übersenden und dann zu verkünden, weil dies der sicherste Weg sei, falls die in der 3. Sitzung ganz überwiegend vertretene Meinung, eine satzungsändernde Beschlussfassung sei vor Inkrafttreten der entsprechenden Satzungsermächtigung möglich, von den Gerichten anders beurteilt werde. Daher hat der Ausschuss 2 in seiner Sitzung am 06.02.2017 beschlossen, diesem Petitum nachzukommen und die Änderung des § 14 Satz 1 BORA erneut zur bestätigenden Abstimmung und Beschlussfassung vorzulegen.

RA Schäfer stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 14 Satz 1 BORA wird wie folgt geändert:

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

(angenommen; dafür: 66, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

RA Schäfer stellt fest, dass die Änderung des § 14 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

5. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Greve: Der Ausschuss 1 habe seit der letzten Sitzung der Satzungsversammlung lediglich zwei Mal getagt, am 30.01. und am 20.03.2017. Aus diesem Grunde gebe es auch nur relativ wenig zu berichten. Das Plenum werde auch nur im Hinblick auf einen einzigen Antrag gebeten, eine Entscheidung zu treffen.

1. Trialog

Nachdem sich der Ausschuss 1 und die Gremien von Bundesrechtsanwaltskammer und DAV mit dem Vorschlag der so genannten Trialog-Runde zur Zertifizierung von Lehrgangsveranstaltungen befasst haben, könne das Gespräch mit dem BMJV nunmehr fortgesetzt werden. Die BRAK habe sich bereit erklärt, sich insofern um einen Termin mit Vertretern des Ministeriums zu bemühen.

2. Spezialist/Experte

Die in dem Urteil des BGH vom 05.12.2016 zu der Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ angesprochenen Anforderungen an die durch den selbst ernannten Spezialisten jederzeit zu erbringenden Nachweise seien so hoch, dass unabhängig von der unbefriedigenden Konkurrenzsituation der Bezeichnungen Fachanwalt und Spezialist/Experte eine rechtsetzende Reaktion eher Nachteile bringen könnte. Eine abschließende Beschlussfassung sei im Ausschuss im Hinblick auf die seinerzeit noch nicht abgeschlossene Diskussion im Ausschuss 2 jedoch nicht erfolgt. Persönlich sehe er bei diesem Thema weiterhin keinen Handlungsbedarf.

3. Systematisierung der Fachanwaltschaften

Dr. Offermann-Burckart habe dankenswerterweise die Historie der Entwicklung der Fachanwaltschaften für den Ausschuss 1 noch einmal aufgearbeitet und für die Mitglieder entsprechende Informationen und Materialien zusammengestellt. Aus diesen Materialien habe sich ergeben, dass die Systematik der Fachanwaltschaften spätestens mit der Verabschiedung 11 neuer Fachanwaltschaften durch die 3. Satzungsversammlung aufgegeben wurde, wenn nicht schon mit der Einführung des Fachanwalts für Versicherungsrecht durch die 2. Satzungsversammlung. Der Ausschuss habe aus diesem Grund einstimmig beschlossen, sich mit der Systematisierung der Fachanwaltschaften nicht mehr weiter zu befassen und zur Begründung festgehalten, dass anderenfalls bestehende Fachanwaltschaften abgeschafft werden müssten.

Dr. Krenzler: Er teile diese Auffassung schon seit Langem. Er frage sich gleichwohl, nach welchen Kriterien die Satzungsversammlung zukünftig über die Einführung neuer Fachanwaltschaften entscheidet. Nicht unterschlagen werden dürfe, dass es sich bei einem Fachanwaltstitel um eine sehr lukrative Zusatzqualifikation handele. Nachdem die Satzungsversammlung die Fachanwaltschaften sehr weit geöffnet habe, sei das Plenum gegebenenfalls verpflichtet, weitere Gebiete zu berücksichtigen.

Dr. Greve: Der Ausschuss 1 werde sich auch zukünftig an dem der Satzungsversammlung in der letzten Legislaturperiode vorgestellten Kriterienkatalog des Ausschusses orientieren.

4. Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dem Ausschuss liege der Wunsch von Kollegen vor, den Fachanwalt für Insolvenzrecht in Fachanwalt für Insolvenzrecht und Sanierung umzubenennen. Die Diskussion hierzu sei noch nicht abgeschlossen. Bereits im Rahmen der Einführung dieses Fachanwalts im Jahre 1999 sei über einen möglichen Hinweis auf den Aspekt Sanierung in der Bezeichnung gesprochen worden. Der Ausschuss wolle daher zunächst die Protokolle aus der damaligen Zeit sichten und würdigen. Dieses werde in einer der kommenden Sitzungen geschehen.

5. Fachanwalt für Opferrechte

Die vom Ausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe habe sich in der Zwischenzeit mit einer Expertin, der Fachärztin für Psychiatrie, Psychotherapie und Sozialmedizin, Frau Böwering-Möllenkamp, getroffen und werde das weitere Vorgehen in einem zu vereinbarenden nächsten Termin diskutieren. Das geführte Gespräch habe aus seiner persönlichen Sicht nochmals die Bedeutung einer solchen Fachanwaltschaft unterstrichen. Er wolle aber betonen, dass diese mögliche Fachanwaltschaft im Ausschuss 1 sehr umstritten sei. Ob der Ausschuss dem Plenum die Einführung einer solchen Fachanwaltschaft vorschlagen wird, sei daher fraglich. Möglicherweise sei es angezeigt, dieses Thema bereits vorberatend im Plenum zu diskutieren.

6. Fachanwalt für Verkehrsrecht

Da die vom Ausschuss für Verkehrsrecht des DAV erbetene Stellungnahme, um die der Ausschuss wegen fehlender eigener Expertise gebeten hatte, bedauerlicherweise noch immer nicht vorliegt, gebe es insofern nichts Neues zu berichten.

7. Fortbildungspflicht für Fachanwälte

In der letzten Sitzung der Satzungsversammlung habe der Ausschuss zwei angekündigte Klarstellungsbeschlüsse wegen hierzu geäußelter grundsätzlicher Bedenken gegen eine solche Beschlussfassung nicht eingebracht. Wegen des gleichwohl bestehenden Bedarfs einer einheitlichen Anwendung durch die einzelnen Kammern habe der Ausschuss 1 nunmehr den sogleich zu diskutierenden Antrag bezüglich der Anerkennung von Fortbildungszeiten bei dozierender Tätigkeit vorgelegt. Für den weiteren Aspekt, der Anerkennung der Teilnahme an interdisziplinären Veranstaltungen, habe der Ausschuss keine geeignete Formulierung gefunden, die die jetzige Regelung in § 15 Abs. 1 FAO in geeigneter Weise ergänzen könnte. Der Ausschuss betone jedoch ausdrücklich, dass a) interdisziplinäre Veranstaltungen als Fortbildung anerkannt werden sollten, wenn der Inhalt der Veranstaltung eine Relevanz bzw. Nützlichkeit für die Tätigkeit in dem Fachgebiet aufweist, und dass es b) eines ausdrücklichen Bezugs zum jeweiligen Katalog für die besonderen Kenntnisse des Fachgebiets nicht bedarf.

b) Antrag zur Änderung des § 15 FAO – Fortbildung

Dr. Greve: Es habe sich herausgestellt, dass in den Rechtsanwaltskammern die anzuerkennende Fortbildungszeit für eine dozierende Tätigkeit eines Fachanwalts unterschiedlich bemessen wird. Während einige Kammern die Vorbereitungszeit – für die der Fachanwalt einen geeigneten Nachweis erbringen muss – als Fortbildungszeit anerkennen, lehnten andere Kammern die Anerkennung der Vorbereitungszeit generell ab. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sollte daher nach Auffassung des Ausschusses 1 eine ausdrückliche Regelung in § 15 FAO aufgenommen werden. Bei dozierender Teilnahme sollte die Vorbereitungszeit von den Kammern in angemessenem Umfang berücksichtigt werden müssen. Eine relativ flexible Regelung sei notwendig, da die Sachverhalte unterschiedlich sein können. Werde beispielsweise ein Vortrag zum wiederholten Mal nahezu unverändert gehalten, falle die Vorbereitungszeit naturgemäß geringer aus.

RAuN Doege: Er rege an, zu überdenken, ob es nicht sinnvoller sei, diese Regelung in § 15 Abs. 3 FAO zu verorten.

Dr. Greve: § 15 Abs. 3 FAO treffe lediglich eine allgemeine Aussage zur Gesamtdauer der Fortbildung. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 15 Abs. 1 FAO beziehe sich jedoch auf einen speziellen Sachverhalt, der darüber hinaus in Abs. 1 erwähnt werde.

In § 15 Abs. 1 FAO wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.“

Abstimmung (Meinungsbild)

(dafür; große Mehrheit)

RA Schäfer stellt folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

In § 15 Abs. 1 FAO wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.“

(angenommen; dafür: 66, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

RA Schäfer stellt fest, dass die Änderung des § 15 Abs. 1 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

6. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Dr. von Wedel: In seinem letzten Bericht habe er über das Erstaunen des CCBE informiert, dass die Satzungsversammlung § 29 BORA a.F. aufgehoben habe und nur noch die beiden Informationspflichten geregelt seien. Er habe den CCBE darauf hingewiesen, dass ein Ergänzungsbeschluss ergangen sei. In diesem Ergänzungsbeschluss habe die Satzungsversammlung ausdrücklich festgestellt, dass die CCBE Regeln im deutschen Berufsrecht ohnehin mit Ausnahme der beiden in §§ 29 a und b geregelten Tatbestände gelten. Diese können nach deutschem allgemeinen Recht aber nicht in das deutsche Berufsrecht verpflichtend aufgenommen werden. Dies sei nun bedauerlicherweise mit Missfallen zur Kenntnis genommen worden.

Unabhängig davon habe der Ausschuss beschlossen, sich für ein europäisches Standards entsprechendes, umfassendes und gut sortiertes europäisches Berufsrecht einzusetzen und deshalb die Bemühungen des CCBE bestmöglich zu unterstützen.

Im Hinblick auf die bisherigen CCBE-Richtlinien, von denen der Ausschuss in der 5. Satzungsversammlung berichtet hat, dass sie vollständig im deutschen Berufsrecht enthalten seien, sollen diese gemeinsam mit dem Brüsseler Büro der BRAK so aufgearbeitet werden, dass neben der jeweiligen CCBE-Regel vermerkt werde, wo die Regelung im deutschen Berufsrecht zu finden sei, so dass der ausländische Kollege dies nachvollziehbar nachprüfen könne.

Des Weiteren wolle der Ausschuss sehr aufmerksam verfolgen, was der CCBE im Hinblick auf den so genannten Model Code of Conduct beschließe. Der CCBE wolle einen Vorentwurf eines europäischen Berufsrechts für alle europäischen Staaten erstellen. Der Ausschuss werde sich die Ergebnisse dieser Bemühungen anschauen und prüfen, ob dort, wo der Vorschlag über das bisherige deutsche Berufsrecht hinausgehe, es angezeigt oder wünschenswert sei, die entsprechende Regelung in das deutsche Berufsrecht zu übernehmen. Der Ausschuss sei der Meinung, dass es Deutschland gut anstehe, ein modernes, allen rechtsstaatlichen Anforderungen und europäischen Standards entsprechendes Berufsrecht zu haben. Deshalb werde er sich stets dafür einsetzen, ein für den Rechtssuchenden optimales Berufsrecht im Rahmen der Satzungscompetenz der Satzungsversammlung mitzugestalten. Damit werde zum einen der CCBE unterstützt, andererseits werde ihm damit angezeigt, dass seine Bemühungen ernst genommen werden.

Der Ausschuss habe zudem seine Zuständigkeit noch einmal geprüft. Er sei ausschließlich für die besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Verkehr zuständig. Mit §§ 29a und b BORA liege zur Zeit eine ausreichende Normierung vor. Der Ausschuss sehe daher derzeit keinen Anlass,

ergänzend tätig zu werden. Insbesondere auch nicht im Hinblick auf – wie vom CCBE ausdrücklich angefragt – die Empfehlungen des CCBE zur Verschwiegenheit und staatliche Eingriffe in die Verschwiegenheit. Diese Problematik treffe alle Rechtsanwälte gleichermaßen und sei kein spezifisch grenzüberschreitendes Thema. Auch die Thematik der Tätigkeit ausländischer Rechtsanwälte in Deutschland liege außerhalb seiner Zuständigkeit, weil es sich um Inlandstätigkeit nicht der Satzungshoheit unterliegender ausländischer Anwälte handele.

Zu den Fragen, für die er zuständig sei, nämlich die Überprüfung des Model Code of Conduct als Vorbild für weitere Berufsrechtsregeln, werde der Ausschuss tätig werden und weiter berichten.

7. Verschiedenes

RA Schäfer stellt fest, dass Erörterungsbedarf nicht bestehe.

Aus gegebenem Anlass bitte er aber noch einmal alle Mitglieder der Satzungsversammlung erneut darum, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich der Bundesrechtsanwaltskammer bekannt zu geben.

8. Zeit und Ort der 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

RA Schäfer: Die 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung werde am 01.12.2017 im Hotel Pullman Schweizerhof Berlin stattfinden.

Ravensburg, 26.06.2017

Markt Diedorf, 03.07.2017

gez. RA Ekkehart Schäfer
Vorsitzender

gez. RAin Anne Riethmüller
Schriftführerin